

8. Teilnehmende Beobachtung

8.0. Status der teilnehmenden Beobachtung

Im Sommer 2000 habe ich in den drei direkt im 'Haus des Jugendrechts' untergebrachten Behörden, der Jugendgerichtshilfe, der Polizei und der Staatsanwaltschaft, jeweils zweitägige Hospitationen durchgeführt. Zudem nahm ich im Gericht an verschiedenen Verhandlungen teil. Wenn auch die teilnehmende Beobachtung für den Forscher mit zu den spannendsten Erfahrungen zählt, so ist sie doch für die Forschung am schwierigsten zu verwerten. Insofern während der Hospitation keine Tonbandaufnahmen gemacht werden konnten, bleibt eine Überprüfungsmöglichkeit für den Leser, im Gegensatz zu den Interviews, aus. Ob *Interviewzitate* – willentlich oder unbewusst – aus dem Kontext gerissen wurden, lässt sich anhand der kompletten Transkription im Anhang kontrollieren. Ein eigenes Urteil, eine abweichende Lesart oder Deutung, wird so ermöglicht. *Tagebuchprotokolle* hingegen, die man im Anhang publizieren könnte, sind selbst edierte Texte und als solche nur bedingt auszuwerten – wesentliche Momente der Auswertung finden zum Zeitpunkt der Protokollierung statt, überwiegend unbewusst. Zwar gibt es verschiedene Verfahren, dieser Problematik zu begegnen,⁶³ im hier vorliegenden Fall wurde jedoch beschlossen, der Feldbeobachtung einen eher heuristischen Wert für die Forschung beizumessen. Tatsächlich hat der Feldaufenthalt wesentlich zu einer Veränderung und Infragestellung der ursprünglich forschungsleitenden Hypothesen geführt, obwohl sich auf den ersten Blick einiges daran zu bestätigen schien. Ohne den Einblick in die Praxis wären die Ergebnisse der Studie vermutlich anders ausgefallen.

Da die Feldbeobachtungen nur einen heuristischen Stellenwert einnehmen, kann auch auf eine systematische Auswertung verzichtet werden. Stattdessen werden sie Ausgangspunkt der Reflexion in einem doppelten Sinne: einerseits Reflexion der eigenen Forschung, andererseits Reflexion der Dynamik im 'Haus des Jugendrechts'. Zu diesem Zweck werden einzelne

⁶³ Am konsequentesten hat Devereux dieses Problem analysiert. Er schlägt vor, den Forscher in einen *Analytiker* und einen *Analysator* zu "spalten" und auf diese Weise eine Reflexion der primären Erfahrung des Forschers durch eine Unterscheidung der wahrnehmenden und der teilnehmenden Aspekte desselben zu ermöglichen (vgl. Devereux 1976). Ich habe in einer früheren Arbeit dieses Verfahren angewandt. Für eine kontrollierte Selbstreflexion ist es durchaus sinnvoll und dient dazu, sich selbst über bestimmte Ereignisse Klarheit zu verschaffen. Für den Leser des Textes ist diese Reflexion kaum besser überprüfbar, als die Selbstreflexion des Analytikers für den Analysanden. Der erhält nämlich nur das *Ergebnis* der Reflexion, das sich in *Form* der Trennung zwischen 'Eigenem' und 'Fremdem' präsentiert. Das "Eigene" bleibt dem Leser oder der Leserin aber verschlossen (in der Psychoanalyse gehört dies zu den Arbeitsprinzipien) und so ist ihm eine Kritik nur möglich, indem er - unter ganz und gar spärlichen Informationsvoraussetzungen - zur Gegenanalyse ansetzt. Die Alternative ist ein Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Gegenüber, was m.E. zu den Arbeitsvoraussetzungen erfolgreicher Psychoanalyse, aber gerade nicht zu jenen einer fruchtbaren Wissenschaft gehört. *Kritik* und die Organisation ihrer Möglichkeit haben für die Wissenschaft eine konstitutive Funktion.

Episoden aus der Feldbeobachtung herausgegriffen. Ihre Auswahl folgt dabei einer polizeilichen Beobachtungslogik⁶⁴: Was fällt auf, was stört, was stimmt nicht? Für die sozialwissenschaftliche Heuristik ist diese Vorgehensweise ebenso legitim und Erfolg versprechend wie für die Polizei. Nur das Ziel ist ein gänzlich anderes: es geht nicht darum, Täter zu überführen⁶⁵, sondern Widersprüche aufzudecken und an ihnen die Struktur der Institution sichtbar werden zu lassen. Letztlich funktioniert auch jede gute Psychoanalyse nach diesem Muster. Wichtig ist, im Bewusstsein zu halten, unter welchen Voraussetzungen die Erkenntnisse gewonnen werden. Irrtümlich wäre es hier – wie andernorts – zu unterstellen, es handle sich bei den Beobachtungen um ein direktes Abbild der Realität⁶⁶. Die Hypothesen dienen als Ausgangspunkt für die weitere Analyse, dort müssen sie sich bewähren.

Im Folgenden werden also einige Episoden aus der Hospitation dargestellt. Teilweise handelt es sich auch um Stellungnahmen der Mitarbeiter zu bestimmten Themen, die sich im Gespräch ergaben und am Abend aus dem Gedächtnis von mir protokolliert wurden. Auch diesbezüglich ist die Einschränkung zu machen, dass keine Aufnahmen vorliegen, d.h. weder hatte *ich* die Möglichkeit, meine Erinnerung anhand der Aufzeichnung zu prüfen, noch besteht diese Möglichkeit für den Leser oder die Leserin.

Im Anschluss an die einzelnen Protokolle erfolgt eine zusammenfassende Auswertung der Ergebnisse.

Noch ein Hinweis zur Darstellungsweise. Bei den in direkter oder indirekter Rede wiedergegebenen 'Zitaten' handelt es sich, wie gesagt, um Wiedergaben aus dem Gedächtnis. Um dies im Bewusstsein zu halten, wird im Wesentlichen in indirekter Rede zitiert. In Einzelfällen wurden Zitate, deren Formulierungen bedeutsam erschienen, im direkten Anschluss an die Situation möglichst wortgetreu im Feldtagebuch festgehalten. In diesen Fällen wird die direkte Rede verwendet. Dass es sich dennoch nur um Gedächtnisprotokolle handelt, wird durch die Verwendung einfacher, nicht doppelter, Anführungszeichen unterstrichen. Um die

⁶⁴ vgl. zu dieser Reichertz 1996

⁶⁵ Dies könnte man durchaus vermuten, denn gerade der Versuch, Widersprüche aufzudecken und kenntlich zu machen erfordert mitunter den 'bösen Blick', der den Eindruck hervorruft, als ginge es darum, die Welt ihrer Boshaftigkeit zu überführen. Eine solche Lektüre des Textes führt zu einem Missverständnis seiner Intention.

⁶⁶ Für viele SozialwissenschaftlerInnen scheint es immer wieder ein vorrangiges Ziel, die Realität möglichst 1:1 abzubilden. Sie fragen sich bei Interviews, ob der Gesprächspartner *authentisch* geantwortet habe und beurteilen Feldbeobachtungen danach, ob der Beobachter den *natürlichen Ablauf* gestört habe. Dem kann man nur entgegenhalten: Interviewpartner antworten IMMER authentisch: sie antworten als *die Person, die sie sind* auf die *Fragen eines Soziologen* in der Situation *eines sozialwissenschaftlichen Interviews*. Diese Bedingungen gilt es zu analysieren und nicht zu fragen, hätte der Proband in einer anderen Situation anders geantwortet?!. Antworten stehen nie als singuläre Wahrhaftigkeiten im luftleeren Raum. Ebenso haben die Handlungen eines Akteurs immer ihre impliziten Adressaten.

Lektüre zu vereinfachen, werden Redezitate - ob in direkter oder indirekter Rede dargestellt - grundsätzlich kursiv gesetzt. Da sich zwischen den Texten kurze Analysepassagen finden, werden diese durch einen abweichenden Schriftsatz hervorgehoben.

8.1. Beobachtungen/ausgewählte Episoden

0 Vorbemerkung zu den Episoden

Um die Feldbeobachtungen nicht in epischer Breite auszuwalzen und die Geduld der Leserin oder des Lesers über die Maßen zu strapazieren, soll im Folgenden eine Selektion von Einzelepisoden dargestellt werden, die in vielerlei Hinsicht exemplarisch zu sein scheinen. Von Interesse sind dabei vor allem jene Episoden, die eine institutionenübergreifende Beobachtung ermöglichten, beispielsweise die Hauskonferenz, oder auch der Fall X, der einerseits in der Frühbesprechung bei Frau Fluck auftauchte, dann wieder im Gespräch mit Herrn Kerkhof und dann ganz massiv während der Feldbeobachtung bei der Polizei. Dieser Fall wird auch zu einem späteren Zeitpunkt, bei den Fallinterviews, spontan von Herrn Kerkhof angesprochen. Im Übrigen werden die einzelnen Episoden in der ungefähren Reihenfolge ihres Auftretens dargestellt.

In allen drei Institutionen werde ich recht unterschiedlich empfangen. Im ersten Abschnitt werden daher einige allgemeine Beobachtungen präsentiert, die insbesondere meine Aufnahme als Hospitant und den Umgang mit mir betreffen. Ihnen kommt eine ähnliche Funktion zu wie den "Rahmungen" bei den Interviews. Da zwei Episoden bei der Polizei vor allem aufschlussreiches Material über den Umgang mit mir als Hospitant lieferten, werden sie bereits im Anfangsteil analysiert.

1 Allgemeine Beobachtungen und erste Erfahrungen

Der "Zutritt" zur Jugendgerichtshilfe war am unkompliziertesten. Man machte mich zwar auf meine Schweigepflicht aufmerksam, sah aber ansonsten keine Probleme für meine Teilnahme an Gesprächen. Selbstverständlich müssten die Betroffenen befragt werden, ob sie einverstanden seien. Dies gestaltete sich unproblematisch, und so begleitete ich während der zwei Tage Herrn Kerkhof bei der Arbeit. Mit anderen Mitarbeitern hatte ich nur punktuellen Kontakt. Herr Kerkhof meint, er habe sich den Nachmittag für mich freigehalten. Wir gehen auch zusammen Mittagessen und treffen dort zwei Kolleginnen von ihm. Die ganze Zeit über hat er wirklich viel Zeit für Gespräche - ganz im Gegensatz zu unserem ersten Interview ein Jahr zuvor, damals hatte er als einziger keine Zeit, war allerdings von Herrn Betzler auch nicht informiert worden. Nur einmal kommt ein Fall herein, ein Strafunmündiger, der offensichtlich schon von der Polizeivernehmung gestresst ist. Das Gespräch ist knapp und eigentlich überflüssig. Kontakt mit den anderen

Institutionen gibt es nur, weil die Polizisten den Jungen vorbeibringen. Am Vormittag hatte noch Frau Fluck angerufen.

Etwas anders gestaltete sich die Angelegenheit bei der Polizei, dort musste ich eine *schriftliche* Schweigepflichterklärung unterzeichnen. Andererseits war man bemüht, mich zu integrieren, man wollte mir etwas zeigen, das wurde schnell deutlich. So wurde ich gleich am ersten Tag mit einer Polizistin und einem Praktikanten von der Polizeihochschule "auf Streife" geschickt. Da könnte ich vielleicht am ehesten etwas "mitkriegen", hieß es. Der Ausflug war von großer Langeweile geprägt. Graffitis sollten untersucht werden. Am ersten Zielort, einer Schule, konnten die Beamten das gesuchte Graffiti nicht finden. Sie fragten ein paar Lehrer, die auch nichts Genaues wussten. Mir war ein Schild mit dem Hinweis "Lehrerparkplatz" aufgefallen: es sah aus, als handele es sich um einen "Verkehrsschild-Rohling", bei dem man vergessen hatte, die Farbe anzubringen. Es war komplett mit Silberspray übersprüht worden. Immerhin originell dachte ich, aber die Polizisten machten nur teilnahmslos ein paar Fotos; ärgerten sich vermutlich, dass sie der Sache "auf den Leim gegangen" waren und auf der Suche nach einem Sprühattentat, das Zielobjekt achtlos passiert hatten. Dann ging es weiter zu einer Kirche. Das gut 24 Stunden alte Graffiti war allem Anschein nach bereits abgewaschen oder übermalt worden. Wir liefen noch ein wenig um die Kirche herum, aber schließlich stand der Sachverhalt fest: ein Graffiti war nicht mehr vorhanden. Um irgendetwas zu sagen, sagte ich: das ist jetzt aber ärgerlich für die Fahndung. Nein, nein, hieß es. Sie hätten ja am Vortag schon Polaroidaufnahmen gemacht. Man zeigte mir die ausführliche Dokumentation der Graffitis in einem Fotoalbum. Der ganze Ausflug schien mir ziemlich überflüssig und ich fragte mich, ob er hauptsächlich dem Zweck dienen sollte, mich (und vielleicht auch den Praktikanten) zu beschäftigen. Generell bemühte man sich, mir etwas zu bieten, schickte beispielsweise eigens jemanden aus dem ersten Stock herunter, um mir mitzuteilen, oben sei jetzt ein Verhör, an dem ich teilnehmen könnte. Auch hier wurde, wie bei der Jugendgerichtshilfe, der Betroffene um sein Einverständnis gebeten. All-

d i n g s m e h r i n
Einmal spricht mich ein Polizist an, der dachte ich sei schon nach Hause gegangen: *'Schade, dass ich nicht gesehen hab, dass Sie noch da sind. Da wär was Schönes für Sie dabei gewesen, ein Verhör. Ein Jugendlicher, der erst gesagt hat, er kenne den Täter nicht und dann war es der Exfreund von seiner Freundin. Natürlich kennt er den. Das kam ja jetzt auch raus. Und einen falschen Ort hatten sie auch erst angegeben. Ich war stinksauer. Was wir da alles umsonst rumgefahren sind und gefahndet haben. Und dann hat er zwei Mal den Termin sausen lassen, und jetzt kommt er am Freitag Nachmittag. Das war ein gutes Verhör, da hätten Sie mal was mitkriegen können.'*

F o r m

Offensichtlich versucht die Polizei nicht, ihre Verhörmethoden mir gegenüber als besonders 'sozialpädagogisch' darzustellen. Dass der Polizist während des Verhörs in geladener Stimmung ist, wertet es aus seiner Sicht für eine Beobachtung auf. Ein 'gutes Verhör' ist nicht ein besonders sachliches oder feinsinnig sezierendes. Bei einem 'guten Verhör' sind Emotionen im Spiel. Und zwar auf beiden Seiten. Generell ist man bemüht, mich an etwas wirklich 'Polizeimäßigem' teilhaben zu lassen. So entschuldigte sich bei unserem ersten Besuch auch Dezernatsleiter Betzler, ich könne von der Besichtigung der Büroräume enttäuscht sein: Es seien halt nur einfache Bürozimmer. Schon mit etwas mehr Engagement zeigt man da die Asservatenkammer. Offenbar hat man eine Art Medienblick vor Augen. Dass ich mich für Flure, Treppenhäuser, Büroraumgrößen und Wechselsprechanlagen interessieren könnte, vermutet man nicht. Mehrfach entschuldigen sich die Beamten, dass "so wenig los" sei. Das

'Fotoalbum', die Tatverdächtigenkartei, zeigt mir ein Mitarbeiter hingegen mit Begeisterung und Stolz:

'Die Lichtbildsammlung ist unser bestes Instrument. Damit überführen wir die meisten Täter. Es sind ja doch immer die ... na die gleichen darf man nicht sagen, na aber meistens sind's halt doch die gleichen. Wir legen dann eine Auswahl von Bildern vor, von Tatverdächtigen, die wir vermuten. Und meist klappt's dann auch. Oder wir legen alle vor. Dann finden sie den schon. Die Staatsanwältin hat sogar im Urlaub, als sie in der Zeitung von dem einen Fall gelesen hat, gewusst, wer's war.' Für die Sammlung hätten sie extra eine Sondergenehmigung beantragen müssen.

Auch das Mittagessen gestaltet sich anders als bei der Jugendgerichtshilfe. Am ersten Tag frage ich noch, wo man denn hier so hin geht, über Mittag. Manche würden ihr Vesper mitbringen, einige gingen auch in die Kantine des E-Werkes gegenüber, heißt es. Irgendwie bekomme ich aber nicht mit, dass jemand dort hingehet. Schließlich gehe ich allein. Dienststellenleiter Imker scheint zu beschäftigt für eine Mittagspause und isst zwischendurch etwas. Am nächsten Tag fragt mich der Praktikant, ob wir Mittagessen gehen sollen. Ich sage "ja", weil ich denke, dass er ohnehin vor hatte, irgendwo in einem Bistro ein überbackenes Sandwich oder so zu essen. Wir fahren mit dem Auto, auch wenn es zum Zentrum nur ein paar Fußminuten sind. Wohin? fragt er und ich sage, ich würde mich nach ihm richten. Dann kurven wir herum, er sucht etwas, findet es aber nicht. Ein gut bürgerliches Lokal, das er schließlich ansteuert, hat geschlossen. Wir sind bereits eine knappe halbe Stunde unterwegs. Mir wird klar, dass er sonst **nie** hier Mittag essen geht. Das tut er nur meinetwegen und vermutlich hat ihn jemand dazu aufgefordert. Wir landen schließlich in einer Metzgerei mit Stehimbiss und essen einen deftigen Braten.

Noch einmal anders gestaltet sich der Aufenthalt bei der Staatsanwaltschaft. Hier muss ich zunächst beim Oberstaatsanwalt vorbei, "wegen der Schweigepflichterklärung" heißt es. Der Oberstaatsanwalt ist ein sehr freundlicher Mann und erklärt mir gleich, *er habe wissen wollen, was wir denn da so forschen würden. Deshalb habe er mich hergebenen.*

Er unterstütze das Projekt durchaus, auch wenn er sich gegenüber der Presse einmal kritisch geäußert habe. Es gäbe einfach ein Problem, auch seinen anderen Mitarbeitern gegenüber, dass man im 'Haus des Jugendrechts' nie die normalen Fallzahlen erreichen könne. Die Fälle würden liegen bleiben und müssten von anderen übernommen werden. Der Mehraufwand sei ungefähr der doppelte Aufwand. Im Prinzip fehle ihnen einen halbe Stelle.

Bei Frau Fluck werde ich dann gleich als Caféautomaten-Spezialist engagiert, denn sie hat eine neue Maschine, die sie noch nicht bedienen kann. Ich komme mir vor wie ein "richtiger Praktikant". Bei den meisten Gesprächen darf ich zugegen sein. Sie ist allerdings auch die Einzige, die einmal bei einem Gespräch sagt: *Es sei besser, wenn ich nicht dabei wäre und mich in dieser Zeit anders beschäftigen könne. es ginge um einen sehr sensiblen Fall und es würde den Jungen verwirren, wenn da noch eine weitere fremde Person dabei wäre.* Ansonsten erzählt Frau Fluck viel über ihre Arbeit und gibt mir ein paar Akten, damit ich mir ein Bild machen könne. Gegen 13.00 Uhr gehen wir im Bistro ein überbackenes Baguette essen. Sie genieße sehr die paar Schritte zu Fuß am Neckar entlang, sagt sie. Da könne man ganz gut den ein oder anderen Fall noch einmal Revue passieren lassen. Öfters esse sie allerdings auch nur ein Brot in ihrem Büro, wenn sie wenig Zeit habe.

An diesen Beobachtungen sieht man schon deutlich einige grundsätzliche Haltung-unterschiede bei den drei Behörden, zumindest in Bezug auf den Forscher - ob sich diese Beobachtungen auf andere Kontexte übertragen lassen, muss die weitere Untersuchung

zeigen. Wollte man die drei Verhaltensweisen mit einem Schlagwort charakterisieren (was natürlich immer zum Karikaturalen tendiert), dann könnte man bei der Jugendgerichtshilfe von einem abwartend-offenen Habitus sprechen, bei der Polizei von einer demonstrativ-offensiven und bei der Staatsanwaltschaft von einer kritisch-informativen Haltung. Akteneinsicht bekomme ich bei der Jugendgerichtshilfe auf Nachfrage, die Staatsanwältin bietet sie mir von sich aus an. Bei der Polizei hingegen ist Akteneinsicht kein Thema. Davon hätte ich im Übrigen auch nicht viel, bedeutet man mir. Wichtig ist hier das, was man mir *zeigen will*; und das geschieht offensiv. Notfalls ermöglicht die interne Hierarchie es auch, Beamte dafür zu engagieren. Man 'kümmert' sich um meine Mittagspause. Ich werde betreut, könnte man fast meinen. Das 'passive' und unkontrollierbare Studium von Akten scheint dagegen weniger in das Muster zu passen. Ich fühle mich hier am ehesten in der Rolle eines *Gastes*.

Bei der Staatsanwältin bin ich hingegen *Praktikant*. Ich soll mir Wissen selbst aneignen und man vermittelt mir auch solches. Aber die Grenzen meiner Rolle werden ebenso klar gezogen. Auch die oberen Hierarchien möchten sich ein Bild machen, wer da kommt und warum.

Bei der Jugendgerichtshilfe fühle ich mich am ehesten als Beobachter, als akzeptierter Wissenschaftler. Wenn ich Informationen haben will, muss ich sie mir selbst besorgen, man verwehrt mir aber keine. Versucht andererseits auch nicht, mir offensiv etwas anzubieten.

2 Die Jugendgerichtshilfe holt ihre Jugendlichen selber bei der Polizei ab

Herr Kerkhof von der JGH berichtet: *Früher habe die Polizei die Jugendlichen gebracht. Das sei aber psychologisch ungeschickt gewesen. Daher würden die Jugendlichen jetzt normalerweise von ihnen geholt. Auf dem Weg könne man ihnen dann erklären, dass sie jetzt nicht mehr bei der Polizei seien. Man würde sie sozusagen bei der Polizei herausholen. Früher sei es so gewesen, dass die von der Polizei gebracht worden wären und sich dann manchmal noch wie bei der Polizei vorgekommen seien.*

Offensichtlich wird hier die Trennung der Institutionen "symbolisch" noch einen Schritt weiter vollzogen. Die Jugendgerichtshilfe hat dies veranlasst. Man scheint der Auffassung zu sein, dass ein 'Abholen' der Jugendlichen bei der Polizei von diesen als eine Art 'herausholen', quasi als Akt der Befreiung, empfunden würde. Dabei ist es – aus Sicht der Jugendgerichtshelfer – von Bedeutung, dass die Erklärung, wohin man jetzt gehe, nicht von den Polizisten kommt, sondern von der Jugendgerichtshilfe. Gedankenexperimentell kann man sich fragen, ob ein Anwalt ein ähnliches Bedürfnis hätte, seinen Klienten zu verdeutlichen, dass sie nun nicht mehr bei der Polizei seien, indem er sie dort persönlich abholt. Der Gedankengang der Jugendgerichtshilfe ist zwar zunächst plausibel, er unterstreicht aber, dass die Differenz zwischen Polizei und JGH im 'Haus des Jugendrechts' nicht selbstverständlich ist, sondern eigens inszeniert werden muss.

3 Eine Beleidigungsklage

In das Büro der Jugendgerichtshilfe kommt ein Jugendlicher, der wegen Beamtenbeleidigung angezeigt wurde. Der Angeklagte fühlte sich – möglicherweise zu recht – provoziert. Er habe dann gesagt: *Was schaust du mich so an Alter* – weil der Andere ihn die ganze Zeit fixiert habe. Dann habe der gesagt, *den nehmen wir mit*. Darauf habe er, der Angeklagte, gesagt, *bloß weil du einen Stern hast, fühlst du dich wohl groß*.

Herr Kerkhof versucht auszuloten, ob der Jugendliche bereit ist, so etwas wie Schuldeinsicht zu produzieren. Darauf reagiert der Angeklagte ungehalten. Er findet, dass er sich ganz zu Recht gewehrt habe und möchte vor Gericht keine Reue zeigen. *Er habe das bisher immer so gemacht, den Mund gehalten, und sei dann auf einen Vergleich ausgegangen; Arbeitsstunden und so, das habe er schon mal gemacht. Aber dazu habe er jetzt keine Lust mehr, irgendetwas vorzugeben, sich zu ducken, nur damit er dann nicht verknackt wird*. Herr Kerkhof meint, es ginge ja nicht um Vorgeben. Ob er denn einsehe, dass er *etwas falsch* gemacht habe. Darauf entgegnet der Jugendliche, *er sei schließlich zuerst provoziert worden. - Das interessiere aber das Gericht nicht, was der Polizist ihm getan habe. Das könne ja vielleicht schon sein, das könne er jetzt hier gar nicht beurteilen. Der Richter wolle aber vor allem wissen, ob er seinen Fehler denn einsehe, entgegnet der Jugendgerichtshelfer*.

Der Jugendliche sagt, *das hinge ja zusammen, der Polizist solle ihn wie einen Bürger behandeln, dann würde er sich umgekehrt auch korrekt verhalten. Gegen Personenkontrollen habe er nichts einzuwenden – was aber gemacht würde, sei Schikane und Provokation, er würde fast täglich kontrolliert. Am Wiesbadener Platz sei die Polizei fast die ganze Zeit über. Er wolle da jetzt nicht mehr stillhalten. Die kontrollieren ihn doch bloß, weil er Albaner ist*.

Ein ganze Weile geht das so hin und her. Herr Kerkhof versucht verzweifelt im Sinne einer vermeintlichen oder tatsächlichen Gerichtslogik, die zwei 'Fälle' zu trennen: das Verhalten des Polizisten und jenes des Jugendlichen⁶⁷. *Er könne ja eine Gegenanzeige machen, wenn er sich ungerecht behandelt fühle*, schlägt der Jugendgerichtshelfer ihm vor, *das sei dann aber Gegenstand eines anderen, unabhängigen Prozesses*. Etwas ungläubig reagiert der Jugendliche, *wie denn das funktioniere, ob er das dann vor Gericht sagen solle oder wie. Da habe er ja wahrscheinlich sowieso keine Chance. Was er gemacht habe, sei nun mal ein Vergehen unabhängig von dem, wie sich der Polizist verhalten habe*, wiederholt Herr Kerkhof. *Er würde ihm das ja gern glauben, es käme schon mal vor, dass ein Polizist sich nicht ganz korrekt verhalte, aber darum gehe es hier nun mal nicht. Der Richter wolle vor allem wissen, ob er die Tat einsehe*. Der Jugendgerichtshelfer insistiert so auf diesem Punkt, dass der Jugendliche schließlich fragt, *ob er denn vor Gericht nicht erzählen dürfe, wie der Polizist sich verhalten habe, dafür habe er doch Zeugen. - Doch, natürlich dürfe er dies sagen, aber es sei nicht so Ausschlag gebend. Wichtig sei etwas anderes*.

⁶⁷ Wenn auch unser Rechtssystem die Trennung der Fälle vorsieht, was von sozialwissenschaftlicher vielfach auch als "Individualisierender Zugriff" kritisiert wird, plastisch am Beispiel der Maori in Neuseeland ausgeführt bei Findeisen/Kersten 1999, S. 192), wird doch auch ein deutscher Richter bei einer Beleidigungsklage immer die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den vorangegangenen Vorfall berücksichtigen. So berichtete beispielsweise Staatsanwältin Fluck von einem Fall, bei dem ein Polizeibeamter in ihrer Gegenwart einen fluchenden und den Polizisten beschimpfenden Angeklagten auf der Polizeiwache ins Gesicht schlug, während dieser wehrlos, in Handschellen, vor ihm saß. Der Beamte wurde vor Gericht auf der ganzen Linie frei gesprochen, da er in Notwehr gehandelt habe, um weitere gegen ihn gerichtete Beleidigungen abzuwehren. Dies ist zwar nicht gerade ein Beispiel für eine gelungene Abwägung der Verhältnismäßigkeit - zeigt aber, dass Taten zueinander in Bezug gesetzt werden.

Mehrfach artikuliert der Jugendgerichtshelfer sein Anliegen schließlich in Form einer Sachfrage: *'Wie wirst Du Dich denn am Dienstag verhalten?'* Aber die Sachfrage ist keine solche, zumindest ab der zweiten Wiederholung nicht mehr, denn der Jugendliche sagt klar: *'Ich werde es dort so sagen wie hier, ich habe keine Lust mehr, das Maul zu halten, ich mache auch keine Arbeitsstunden. Ich sage es, wie es war, und der Richter soll sein Urteil fällen, ist mir egal, soll er mich in Arrest schicken – aber ich mache keine Arbeitsstunden.'* Er will kein Schuldeingeständnis machen, ohne dass der Polizist auch eines macht. Er möchte vor allem keinen Deal eingehen, was impliziert, dass er einlenkt, dass er eine Schuld eingesteht, wo er keine sieht. Herr Kerkhof zielt aber im Grunde genau hierauf: Immer wenn der Jugendliche sagt, *OK, ich kann dem Richter natürlich ein Schuldeingeständnis vormachen, damit ich keinen Arrest bekomme*, reagiert Herr Kerkhof ärgerlich, *nein, es gehe nicht darum, dem etwas vorzumachen, ob er denn nicht einsehe, dass man zu einem Polizisten nicht einfach so 'Alter' sagen könne*, womit das Gespräch mit *'wenn der mich korrekt behandelt, dann ..'* seine zirkuläre Fortsetzung findet und sich endlos im Kreis zu drehen scheint.

Überraschend ist vor allem die Hartnäckigkeit von Herrn Kerkhof. Mehrfach schaut der Jugendliche auf die Uhr. Er hat auch erwähnt, dass sein Job um 16.30 Uhr beginne. Er hatte seinen Termin um 15:30, kam aber zu früh und hatte sich unbemerkt in das Wartezimmer gesetzt. Herr Kerkhof, der eigentlich nicht viel zu tun hat, bemerkt dies zu spät und holt ihn deshalb auch zu spät aus dem Wartezimmer. Der Jugendliche schaut dauernd auf die Uhr, es geht schon auf halb fünf zu. Dennoch lässt der Jugendgerichtshelfer nicht locker. Er scheint engagierter als in anderen Fällen, obwohl es ja nun wirklich um eine Bagatelle geht. Schließlich wird das Gespräch ohne Ergebnis beendet. Der Jugendliche fragt: *'kann ich jetzt gehen?'*. Keine typische Frage, die man am Ende eines Beratungsgesprächs stellt, dass nach dem Motto organisiert ist: *'wir machen nur Angebote – es steht dem Jugendlichen frei, ob er sie annehmen will.'*

Als das Gespräch beendet ist, bin auch ich erleichtert. Es hatte sich eine Spannung aufgebaut, die für mich nur schwer zu ertragen war. Gerne hätte ich klärend eingegriffen, aber dies ist hier nicht meine Rolle und irgendwie schien die Situation dafür auch zu verfahren.

Es ist offensichtlich, dass der Jugendliche die Reue, die er dem Richter vortragen soll, als Demütigung empfindet, sozusagen als eine Verlängerung jener Demütigung, die er bei den Personenkontrollen erfährt, nun aber vor Gericht und unter seiner eigenen Mitarbeit.

Deswegen will er keinen Deal eingehen. Er möchte lieber eine Machtdemonstration der anderen Seite. Es soll offensichtlich werden, dass es hier um Macht und nicht um Recht geht⁶⁸. Oder er möchte einfach, dass der Richter 'Recht' spricht. - *Der soll das entscheiden, aber ich gestehe hier nicht im Voraus einen Fehler ein, den ich nicht als solchen empfinde.*

In dem Gespräch arbeitet Herr Kerkhof viel mit unscharfen Begriffen: *'Mist gebaut', 'falsch gemacht', 'war nicht in Ordnung'* etc. Die Straftat selbst wird in der Regel nicht benannt, juristische Termini werden vermieden – das kennzeichnet auch andere Beratungsgespräche

⁶⁸ In diesem Sinne sind die Diversionsmaßnahmen ja auch "perfid", weil man sich hierzu mit der Macht, die das Gericht nun mal auch symbolisiert, im Voraus identifizieren muss.

der Jugendgerichtshilfe. Es tauchen Formulierungen auf wie: *das ist schon eine 'größere Sache'* – womit die Angelegenheit moralisch entlastet wird, indem man die Bewertung formal an das Gericht delegiert. Eine *'größere Sache'* heißt ja: vor Gericht wird es zu einer werden, nämlich einer langen Verhandlung, mit gravierenden Folgen usw. Von der juristischen Terminologie selbst setzt man sich eher ab (während sie für die Polizei eine konstitutive Funktion hat, wie sich später zeigt). Der Jugendgerichtshelfer will gleichzeitig moralisch Stellung beziehen und doch die eigentliche Bewertung der Tat an das Gericht delegieren. Er verzichtet so auf eine *persönliche* Stellungnahme – vermutlich um das Vertrauensverhältnis nicht zu belasten. Schwierig wird die Situation für ihn, wenn die Delegation an das Gericht vom Angeklagten als Strategieempfehlung interpretiert wird. Der Jugendgerichtshelfer kann sich auch nicht wie ein Anwalt ganz auf die Seite des Angeklagten schlagen, als reiner Interessenvertreter des Jugendlichen auftreten und diesem eine Strategie für den Umgang mit dem Gericht präsentieren. Ein solches Verhalten liefe seinem pädagogischen Auftrag und Selbstbild zuwider. Der daraus resultierende Double-bind wird auch im Falle der Beleidigungsklage deutlich:

In erster Linie geht es Herrn Kerkhof darum, eine Logik der Einsicht und Reue zu vermitteln. Er versteckt sich dabei hinter dem, was er für die Erwartung des Richters hält. (vgl. FN 67). Dieser setzte eben auf Einsicht und könne mit umgekehrten Schuldvorwürfen an die Polizei nichts anfangen. Mit dieser Argumentation wird eine doppelte Trennung vollzogen: Einmal eine Trennung zwischen den Taten des Jugendlichen und dem möglichen Fehlverhalten des Polizisten, zum anderen zwischen der Gerichtslogik und einer eigenen moralischen Beurteilung des Falles durch den Sozialarbeiter. Er beharrt vor allem auf der ersten Trennung, da er die zweite nur halbherzig vollziehen kann. Einen instrumentalistischen Umgang mit dem Gericht, also ein rein strategisches Verhalten des Jugendlichen, kann er nicht gut heißen. Der Jugendliche selbst insistiert hingegen darauf, Herrn Kerkhof in diesem Sinne zu verstehen und bringt den Jugendgerichtshelfer so in die Zwickmühle. Hier könnte eine Erklärung für die Hartnäckigkeit des Sozialarbeiters liegen. Gerade durch meine Anwesenheit ist er unter einem gewissen "Erfolgsdruck". Gibt er dem Jugendlichen Recht, so unterminiert er seine eigene Rolle als Pädagoge. Lässt er ihn ziehen, bestätigt er die Widersprüchlichkeit der Perspektiven. Bekennt er offen Farbe, gibt ein eigenes Urteil ab, gibt er seine zuvor proklamierte Philosophie des Non-Interventionismus, der reinen Angebotslogik, auf. Weil er nicht Moral predigen möchte, beharrt er darauf, dass der Jugendliche ihn *verstehen* müsse, bzw. nicht richtig verstanden habe. Für Herrn Kerkhof wird die Geschichte zu einem *Missverständnis*, der Jugendliche habe nicht begriffen, dass seine "Tat" und die des Polizisten zwei paar Stiefel

sein. Er vertritt dies so vehement, dass der Jugendliche schließlich fragt, ob er denn vor Gericht nicht erzählen dürfe, wie der Polizist sich verhalten habe. In dieser neuerlichen Fehlinterpretation durch den Jugendlichen zeigt sich, dass der Jugendgerichtshelfer mit seiner Argumentation weit über das Ziel hinaus geschossen ist. Böartig könnte man sagen, der Angeklagte rutscht in die Rolle des *Advocatus diaboli* und führt den Sozialarbeiter vor.

Offensichtlich appelliert der Jugendliche hier an einen materialen Gerechtigkeitsbegriff – wie er sich etwa in Reziprozität ausdrückt – während Herr Kerkhof an die formalen Funktionsweisen des Gerichts erinnert. Diese interpretiert der Jugendliche konsequent als funktionalistisches System, auf dessen Logik man strategisch reagieren müsse oder könne. Der Sache nach stehe allerdings die Macht der Polizei seiner persönlichen Ehre gegenüber. Das Gericht sei nicht die Instanz – so könnte man das Verhalten des Jugendlichen deuten – welche die herrschende Macht durch einen moralischen oder gerechten Standpunkt in die Schranken verweise und kontrolliere. Im Gegensatz zum Polizisten habe er ja mit einer Klage vor Gericht kaum eine Chance: *'Wie soll das denn funktionieren?'*. Dem gibt Herr Kerkhof bedingt Recht, schon indem er keine Anleitung gibt, wie denn gegen den Polizisten zu klagen sei. Er möchte dem Angeklagten aber auch nicht widersprechen und etwa offene Zweifel an der Darstellung des Jugendlichen äußern, insbesondere was das Verhalten des Polizisten betrifft (dies würde die Polizei vermutlich tun. Im entsprechenden Interview gibt Herr Imker zu Protokoll: Das sei für ihn zunächst einmal eine reine Schutzbehauptung; vgl.

Interviewtranskript T3, Z.2781 ff.). Stattdessen versucht er, den Zusammenhang zur moralischen Dimension des Falles wieder herzustellen, was nun für den Jungen zur Verwirrung wird. Herr Kerkhof betont, dass die Polizei nun mal Personenkontrollen durchführen müsse, und dass das auch nicht immer einfach sei. Er bemüht sich, die reale Macht auf ihren legitimen und rationalen Anteil zurückzuführen, um über diesen Umweg den Jugendlichen authentisch dazu zu bewegen, Schuldeinsicht und Reue zu produzieren, mit der er dann auch vor Gericht besser dastehen würde. Einem solchen Verständnis widersetzt sich der Jugendliche, indem er fortwährend die Ratschläge des Jugendgerichtshelfers als strategische Ratschläge interpretiert, die er zwar nachvollziehen könne, deren Übernahme er jedoch verweigere, da sie sein Selbstverständnis und seine Ehre tangiere⁶⁹. Dieser Argumentation hat der Jugendgerichtshelfer mit seiner Haltung wenig entgegen zu setzen.

⁶⁹ Er beruft sich dabei auf einen früheren Vorfall, bei dem er zu einem solchen 'Deal' bereit gewesen sei. Seinerzeit habe er sich zu einer solchen Haltung nur bewegen lassen, da es um die Ehre seiner Familie gegangen sei, diesmal gehe es aber um seine persönliche Ehre.

4 Zum so genannten Wissenstransfer

Gefragt nach dem "Wissenstransfer", der in der Projektbeschreibung durch das Mainzer Institut so einen wichtigen Stellenwert einnahm, berichtet Herr Kerkhof: *Viel Wissen käme tatsächlich von der Polizei zur JGH. Vor allem in Form von Aktenberichten etc.* Herr Kerkhof kommt dann schnell darauf zu sprechen, dass die Polizei hingegen mit dem Transfer in der anderen Richtung unzufrieden sei. *Die Polizei erwarte Infos von ihnen über die Jugendlichen, dies zudem relativ systematisch. Sensible Personendaten würde er jedoch nicht so ohne Weiteres herausgeben. Auf Nachfragen würde ja jeder alles erzählen, aber die Polizei erwarte eine **automatische** Berichterstattung. Sie würde zudem selten nachfragen. Es gäbe allerdings auch wenig Raum für informelle Gespräche.*

Die Begründung der Polizei ziele vor allem in zwei Richtungen: 1. Wolle sie gerne wissen, was aus den Jugendlichen, die sie 'geschnappt' habe, denn nun geworden sei. Ob beispielsweise der Allgemeine Sozialdienst in einem bestimmten Fall tatsächlich etwas unternommen habe, ob es zu einem Erfolg käme. Er selbst würde aber nur allgemeine Informationen herausgeben: Dass der Allgemeine Sozialdienst in etwa 50% der Fälle ein Gespräch anstrebe und davon wiederum in 50% tatsächlich ein solches geführt werden könne⁷⁰. Das zweite Argument der Polizei sei, dass sie dann eher eingreifen könne, wenn sie etwa einen Jugendlichen auf der Strasse treffe und wisse, dieser habe nun gerade in der Schule oder in dieser oder jener Maßnahme zu sein. Dann könnten sie auch angemessener handeln, wenn sie eben Bescheid wüssten. Es gehe dabei besonders um die "sozial auffälligen" und die Minderjährigen (gemeint sind Strafunmündige unter 14 Jahren) – also um Fälle, die keine Straffälle sind.

Bezüglich der Problematik der Informationsweitergabe zwischen den Behörden sei auch schon ein Datenschutzbeauftragter hinzugezogen worden. Der habe eine Informationsveranstaltung für alle Beteiligten abgehalten. Das Thema sei sehr komplex und vieles sei ihm im Nachhinein immer noch unklar gewesen. Allerdings habe er gedacht, das Problem mit der Weitergabe von Personendaten an die Polizei sei damit vom Tisch. Jetzt habe die Polizei aber schon wieder reklamiert. Er glaube, diese Frage würde sie im 'Haus des Jugendrechts' noch eine ganze Weile beschäftigen.

Diese Schilderung steht in erstaunlichem Kontrast zu der vom Dezernatsleiter der Polizei gemachten Aussage, beim Wissenstransfer ginge es "keinesfalls" um Informationsweitergabe von der Jugendgerichtshilfe an die Polizei. Erster Kriminalhauptkommissar Betzler hatte seinerzeit auch meine diesbezügliche Frage sofort als Verdächtigung aufgefasst, ich würde der Polizei womöglich unterstellen, sie wolle die Jugendgerichtshilfe aushorchen. Dies wurde vehement zurückgewiesen. Ein knappes Jahr später hört man, die Polizei sei unzufrieden wegen der restriktiven Informationspolitik der Jugendgerichtshilfe. Wie kann sie sich über mangelnde Informationen beklagen, wo doch ein Wissenstransfer in dieser Richtung gar nicht vorgesehen war? Noch dazu scheint sie ihre Forderung so vehement zu artikulieren, dass die Sozialarbeiter diese Zudringlichkeit nur mit Hilfe eines Datenschutzbeauftragten abwehren

⁷⁰ Diese Zahlen decken sich erstaunlich gut mit den später erhobenen Zahlen des ISM: tatsächlich wurde in 60% der Fälle ein Gespräch angestrebt und in 60% dieser Fälle auch eines geführt. Allerdings werden zum Zeitpunkt dieser Erhebung unterdessen fast alle Fälle direkt von der Polizei an den ASD weitergegeben.

können, der ihnen obendrein noch Recht zu geben scheint. Die Tatsache, dass ein Datenschutzbeauftragter hinzugezogen wurde, bestätigt zudem die bereits vor der Eröffnung des Hauses in der Bevölkerung diskutierten Sorgen bezüglich des Datenschutzes. Seinerzeit hatte Polizeisprecher Karpf gegenüber der Presse geäußert, Probleme des Datenschutzes, wie sie in der Öffentlichkeit diskutiert würden, erkenne er nicht (Cannstatter Zeitung vom 21.10.97).

Wie ist dies also zu verstehen? Die ursprünglich forschungsleitende Hypothese meines Projektes, das 'Haus des Jugendrechts' sei eine Art "zero tolerance" light, oder besser, "zero tolerance" in's Deutsche – also in Pädagogik – übersetzt, scheint sich zu bestätigen (vgl. oben). Die freundliche, von allen Parteien im Konsens gebilligte, neue pädagogische Institution stellt sich nun als Einfallstor für neugierige Polizeichefs dar, deren Informationshunger keine Grenzen kennt. Der paternalistische Gestus der Polizei bei der Projektplanung ist kein Zufall, Anwälte sollten übergangen, Gewaltenteilung unterlaufen, Pädagogen ausgehorcht werden – nur die offizielle Selbstdarstellung zeigt das entgegengesetzte Bild: Die Vorstellung, dass Richter in das Gebäude mit einziehen: "ein Horroszenario" – sagt Polizeichef Betzler. Anwälte erfuhren aus der Presse vom Projekt: "hier ist das Zimmer für den Anwalt" – so Betzler zwei Wochen nach der Eröffnung. Polizisten wollen Informationen von Sozialarbeitern: "keinesfalls" – hörte ich ein Jahr zuvor von Betzler. Alles also nur Rhetorik, hinter der sich eine ausgeklügelte Strategie der Polizei verbirgt? Diese Vermutung drängt sich auf. Im Kontext der Entwicklung in den europäischen Nachbarländern würde dies auch nicht überraschen. Einzig das Vorgehen wäre ein typisch deutsches: "Konsensmodell". Man kennt das: Atomkonsens, Arbeitsmarktkonsens, usw.. Aus Vertretern gegensätzlicher Interessen werden Partner, scheinbar ziehen alle am gleichen Strick, in die gleiche Richtung: Gewerkschaften sichern den Kapitalstandort Deutschland; Grüne Regierungsbeamte wollen die Energiewirtschaft nicht vergraulen und kämpfen für die Einhaltung von Atommüllverträgen, die sie selbst nicht abgeschlossen hätten; wozu braucht man in einer Rechtsinstitution Anwälte, wenn doch alle nur das Gute und pädagogisch Richtige wollen? Geht es also doch darum, alles "wie im Foucaultschen Bilderbuch verschmelzen" zu lassen, wie Habermas (1990) vorausgesehen hatte, und das auch noch unter der Führung der Polizei?

So weit, so gut die polemische Darstellung. Vieles, zu vieles, scheint zu passen. Dennoch muss gefragt werden: Welcher Alltag realisiert sich im 'Haus des Jugendrechts'? Selbst wenn es so wäre, dass kluge Polizeiköpfe eine raffinierte Strategie ausgeheckt hätten – was man doch als Sozialwissenschaftler geneigt ist zu verneinen, eher schon passen Strukturen, Machtverhältnisse, Diskurse zusammen und erklären so ein Phänomen – selbst wenn es also

so wäre, bliebe die relevante Frage, wie sich die konkrete Praxis gestaltet. Woher kommt die Energie, um Informationen zu kämpfen bei jenen, die im Alltag der Institution zusammenarbeiten - woher der Drang, einen Datenschutzbeauftragten zu engagieren, um dieses Begehren abzuwehren? Sind die Informationen, um die es geht, wirklich so brisant? Der weitere Verlauf der Feldbeobachtungen wirft mehr Licht auf diese Fragen.

5 Eine Frühbesprechung

Die Besprechung findet im Rahmen meiner Hospitation bei der Staatsanwaltschaft statt. Anwesend sind Staatsanwältin Fluck, Herr Kerkhof von der Jugendgerichtshilfe und Herr Imker, Dienststellenleiter im 'Haus des Jugendrechts'. Das Treffen beginnt mit einer Tasse Café (vom 'Praktikanten' zubereitet!) und nimmt zunächst einen sehr entspannten, legeren Verlauf. Meine Anwesenheit gibt Anlass zu einem Gespräch über Paris, da ich von meinen Kollegen und deren Forschung berichte. Ich schlage einen Ausflug des 'Haus des Jugendrechts' zum "maison de la justice" in Sarcelles bei Paris vor. Frau Fluck begeistert sich für die Idee, Herr Imker sieht eher Probleme mit einer Genehmigung. Die Vorstellung, dass alle sich in den Polizeibus setzen und über die Grenze nach Paris fahren, sei etwas naiv. Nach einiger Zeit beginnt der offiziellere Teil der Unterhaltung. Zunächst werden ein paar unkomplizierte Fakten ausgetauscht. Es gibt einen speziellen Fall, Fall X, bei dem Herr Imker wissen möchte, was nun von Seiten des Allgemeinen Sozialdienstes unternommen worden sei. Herr Kerkhof weiß darüber nicht Bescheid, *er könne das jetzt leider auch nicht so genau sagen* (dies widerspricht der anderntags gemachten Aussage, man sei nur gegen eine *systematische* Weitergabe von Informationen; auf Nachfrage würde man ja jede Auskunft geben (vgl. oben S. 153). Herr Imker versucht die Angelegenheit als internes Kommunikationsproblem des Jugendamtes darzustellen: - *Das könne ja nicht sein, dass eine Dienststelle des Jugendamtes nicht in Erfahrung bringen könne, was die andere tue. Wenn er selbst beispielsweise etwas nicht wüsste - das käme ja mal vor, auch bei der Polizei - dann rufe er halt schnell bei der anderen Dienststelle an und die würden ihm sofort Auskunft erteilen.* Auch Frau Fluck greift in das Gespräch ein: - *Also, sie würde das jetzt auch mal interessieren, was in dem Fall X nun seitens des Jugendamtes unternommen worden wäre. - Ja, er könne die Neugier ja verstehen, , aber ..* holt Herr Kerkhof aus, da wird er schon von Herrn Imker unterbrochen: - *Es gehe hier nicht um **Neugier**, es gehe darum, dass er wissen müsse, was er denn nun machen solle, wenn er das Mädchen wieder nachts auf der Straße aufgreife. Die Verhältnisse bei der Mutter seien für das Kind ja nicht zumutbar gewesen. Er könne sie so nicht nach Hause schicken. Wenn er jetzt wüsste, 'das Jugendamt hat das in Ordnung gebracht', oder 'die ist jetzt bei der Tante untergebracht', oder, oder. Dann wüsste er, wie er sich verhalten müsse. Aber so würde er sie vielleicht in's Heim bringen, auch wenn das Mädchen das überhaupt nicht will.* Frau Fluck pflichtet ihm bei. *Nein, um Neugier ginge es hier wirklich nicht.* Herr Imker wiederholt noch einmal, *Sie bräuchten diese Information, um mit der Jugendlichen angemessen umgehen zu können. Das Telefon des Allgemeinen Sozialdienstes sei in solchen Situationen ja so gut wie nicht erreichbar.*

Es ist deutlich, dass die Polizei sich diesbezüglich eine andere Kooperation vorgestellt hat und enttäuscht ist. Herr Kerkhof sperrt sich aber nicht grundsätzlich gegen die Auskunftserteilung, etwa mit dem Verweis auf Datenschutz oder ähnlichem. Vielmehr gibt er an, dass er selbst über diese Information nicht verfüge und gibt damit der Polizei die Möglichkeit, an dieser Stelle einzuhaken. Das Vorgehen der Jugendgerichtshilfe erscheint in der Darstellung durch Herrn Imker schlicht unprofessionell, gemessen an den Kommunikationsstandards der Poli-

zei. Herr Kerkhof bezeichnet im Gegenzug die Informationsbedürfnisse der Polizei, als eine *verständliche Neugier*, das heißt, er versucht das Problem zu psychologisieren. Dieser Versuch ruft eine allergische Reaktion von Herrn Imker hervor, bevor Herr Kerkhof seinen Satz beenden kann. Offensichtlich ist Herr Imker auf der Hut und verfolgt genau, wie hier argumentiert wird. Das Thema ist bereits ein Reizthema. Herrn Kerkhofs Argumentationslinie scheint klar: für die Motive der Polizei bringt er in Pädagogenmanier Verständnis auf, der Sache nach, argumentiert er mit dem Datenschutz. Dabei verübelt ihm die Polizei bereits seine Pädagogenattitüde. Sie will eine Sachdiskussion, weniger um den Datenschutz, als vielmehr um die Grundlagen ihrer Arbeit im 'Haus des Jugendrechts'. Auf der Sachebene lässt sich an diesem Punkt nicht klären, inwieweit die Polizei hier prophylaktisch Informationen sammeln und auf Gebiete der Persönlichkeitsforschung vordringen will, oder ob es ihr wirklich nur um Basisinformationen für ein rationales Handeln auf der Straße geht. Letztlich lässt sich beides vermutlich nicht trennen. Zumindest liefert aber Herr Kerkhof keine konkreten Hinweise, dass es hier um einen Typus von Informationen geht, dessen Weitergabe er für problematisch hält. Auf der Institutionsebene wird deutlich, dass der bereits in den Eröffnungsinterviews sich abzeichnende Konflikt über die Rolle der Jugendgerichtshilfe hier ausgebrochen ist. Was laut Kriminalhauptkommissar Betzler gar nicht vorgesehen war, wird nun vehement seitens der Polizei eingeklagt. Die Jugendgerichtshilfe, der zunächst vollkommen unklar war, worum es bei dem Wissenstransfer gehen sollte, findet sich auf einmal in der Defensive wieder.

6 *Polizeistreife*

Wie oben bereits erwähnt, wurde ich am ersten Tag mit einer Polizeistreife, bei der auch ein Praktikant dabei war, losgeschickt. Nach der erfolglosen Graffiti-Aktion möchte der Praktikant noch gerne bei der Familie X vorbeifahren, von deren Fall ich bereits bei der Frühbesprechung gehört hatte. Die Polizeibeamtin rät ihm ab. Da der Praktikant am Steuer sitzt, beharrt er aber darauf. Er wolle jetzt nur mal sehen, ob das Jugendamt da endlich etwas unternommen habe. Das sei nicht ihre Aufgabe, erwidert die Beamtin, er wisse doch, in dem Fall habe es schon viel böses Blut gegeben. Sie sollten da besser die Finger von lassen. Dennoch fährt er vorbei. Er schaue nur einmal von außen rein, beruhigt er seine Kollegin, er wolle ja nicht klingeln. Wir fahren im Schritttempo vorbei und bleiben schließlich stehen ohne auszusteigen. Man sieht einen dreiviertels heruntergelassenen Rollladen, der obendrein noch schief hängt. *Das habe er sich doch gedacht*, sagt der Praktikant. *Nichts habe sich verändert. Alles noch so wie letzte Woche.* Wieder im 'Haus des Jugendrechts' berichtet der Praktikant Herrn Imker: *Sie seien "zufällig" bei der Familie X vorbei gefahren. Alles sehe noch genauso aus wie beim letzten Mal. Es sei offensichtlich nichts passiert.* Herr Imker schaut stirnrunzelnd. *Ja, er wisse schon*, fährt der Praktikant fort, *das sei nicht ihre Angelegenheit, aber er habe doch seine Beobachtung kurz weitergeben wollen.* Als ich mit Herrn Imker allein im Zimmer bin, schüttelt dieser seinen Kopf. Das sei ein dramatischer Fall. Die Beamten wären zu dem Mädchen gefahren, weil es nicht mehr zur Schule gegangen sei. Die Wohnung hätte wie ein einziger Müllhaufen ausgesehen. Mittendrin ein kleiner Junge vor dem Fernseher.

Nach und nach sei dann so die Geschichte herausgekommen. Die Mutter arbeitet seit einiger Zeit in einer Gaststätte in einem anderen Quartier und hätte einen neuen Freund. Oft käme sie gar nicht erst nach Hause. Die Tochter müsse sich um den Kleinen kümmern. So sei sie dann auch in der Schule auffällig geworden. Man habe den Fall an das Jugendamt weiter geleitet. Aber es sei nix passiert. Daher habe er die Sache in der Frühbesprechung auch thematisiert. Das hätte ja mit Datenschutz oder so gar nix zu tun. Das wären alles Informationen, die würde er jederzeit bekommen, wenn er wolle. Er müsse dann halt 'ne Weile rumtelefonieren.

Dann sagt er noch: *'ja, das ist schon klar, das ist eine andere Behörde, die arbeiten anders, und dann sollen die entscheiden, was sie machen, ob mir das gefällt oder nicht, das ist ja egal, nicht mein Bier, aber ich will wenigstens wissen was sie entschieden haben, ich will doch wissen, was ich machen soll, wenn mir dieses Mädchen nächstes Mal wieder in die Arme läuft. Wenn ich weiß, sie ist bei der Tante gut aufgehoben, oder bei der Mutter sind die Verhältnisse wieder in Ordnung, dann brauch ich sie ja nicht im Heim abliefern, wenn sie das nicht will. Da kann ich der ja helfen, aber sonst muss ich das erst in Erfahrung bringen. Und ich krieg's ja auch raus, aber das kostet mich dann viel Zeit ...'*

Der Praktikant, der bei der Aktion mit dabei war, erzählt mir, ihm sei ganz schlecht geworden, als er das gesehen habe. Das seien furchtbare Zustände gewesen.

Allem Anschein nach geht es hier nicht um die Beschaffung von Informationen, an welche die Polizei andernfalls nicht herankommt. Das behauptet im Übrigen auch der Jugendgerichtshelfer nicht, als ich ihn darauf anspreche. Herr Kerkhof benennt in keiner Weise konkret Informationen, die er aus Gründen der Vertraulichkeit nicht weitergeben möchte. Auch scheint eine prophylaktische Straftatenverfolgung in diesem Fall nicht das Interesse der Polizei zu sein. Vielmehr machen die Beamten einen aufrichtig betroffenen Eindruck. Zwei Dinge stehen dabei im Zentrum der Erörterungen: Das Elend der Familie und die Tatenlosigkeit des Jugendamtes. Auf diese beiden Foci richtet sich das Interesse der Polizei. Ob es nun wirklich darum geht, dass man das Mädchen nächstens gleich wieder aufgreift und dann nicht weiß, was man tun soll, kann man bezweifeln. Eher schon scheint es um die Tatenlosigkeit des Jugendamtes zu gehen, man will die Information, weil man das Jugendamt zum Handeln bringen will. Zumindest soll es begründen müssen, wenn es nicht handelt, so mein Eindruck. Bis zu diesem Zeitpunkt beobachtet man die Tätigkeit des Jugendamtes, so wie man sonst Verdächtige beobachtet. Dass die Polizeibeamtin sich dem Praktikanten zu widersetzen versuchte, als dieser eine Kontrollfahrt machen wollte, kann eher als Hinweis auf meine Präsenz verstanden werden. In Bezug auf den Forscher ist man sich bewusst, dass eine Beobachtung der Tätigkeiten des Jugendamtes nicht dem eigenen Aufgabenbereich entspricht. Dass der Praktikant Herrn Imker dennoch Bericht erstattet, ist ein Indiz, dass solche Beobachtungen wenigstens üblicherweise nicht unwillkommen sind. Herrn Imkers ausdrückliche Betonung mir gegenüber, dass das Jugendamt eine eigene Behörde sei und daher selbst wissen müsse, wann es eine Maßnahme ergreife, ist eher ein Hinweis, dass dies nicht so selbstverständlich genommen wird, wie es eigentlich sein sollte.

7 Bei der JGH

Ich spreche Herrn Kerkhof noch einmal auf die Episode an, erzähle ihm von dem Praktikanten, dem ganz schlecht geworden sei.. ', ja, ja, entgegnet Herr Kerkhof, *'der Einsatzleiter war auch ganz fertig, der hat mich am nächsten Tag angerufen und mir erzählt, dass er die ganze Nacht nicht schlafen konnte ... ich versteh das nicht, ich will den Fall nicht verharmlosen, aber so schlimm war das auch nicht ... Weicheier, das sind doch Polizisten, die müssen doch solche Verhältnisse kennen, da gibt es viel Schlimmeres, blutig geschlagene Kinder und so weiter, ja die Wohnung war schon total zugemüllt, aber der Kleine saß da auf diesem Müllhaufen und hat eigentlich noch e i n e n g a n z z u f r i e d e n e n*

Angesprochen auf das ja durchaus legitim erscheinende Informationsbedürfnis der Polizei sagt er direkt, er habe auch keine Lust, seine Kollegen beim ASD zu kontrollieren. Die würden das schon richtig machen. Die Polizei habe da auch manchmal so eine seltsame Vorstellung, was eine Reaktion sei:

'Die wollen immer gleich irgendwelche Maßnahmen, eine Heimunterbringung oder eine Aktion mit der Mutter, irgendetwas greifbares, damit etwas passiert ist. Das bringt nicht unbedingt was, wenn der ASD da jetzt ein Mal hinfährt, den Rollladen hochzieht und aufräumt. Deswegen sind die Zustände in der Familie immer noch die gleichen. Wir denken da langfristiger. Der Polizei ist wohl auch das Konzept der Akzeptanz fremd.'

Das sei in der Pädagogik ein wichtiges Konzept, nach dem sie arbeiten würden. Die Polizei würde hingegen immer gleich so einen Aktionismus an den Tag legen.

Das, was für Herrn Imker ein normales Informationsgespräch zwischen zwei Dienststellen wäre, empfindet Herr Kerkhof offensichtlich als eine Kontrolle seiner Kollegen. Ganz aus der Luft gegriffen ist dieser Eindruck nicht. Tatsächlich ist die Polizei ja der Auffassung, das Jugendamt handle nicht adäquat. Dies kommt während meines Aufenthaltes bei der Polizei deutlich zum Ausdruck. Auch während der Frühbesprechung wurde Kritik am allgemeinen Sozialdienst laut. Dabei hat die Polizei durchaus eigene Vorstellungen, wann eine Maßnahme ergriffen werden soll. In der expliziten Aussage bekennt sich Herr Imker zwar dazu, es sei nicht sein Bier, welche Maßnahmen ergriffen würden, implizit ist allerdings die Kritik an der Tatenlosigkeit des Jugendamtes kaum verborgen. Die Kontrollfahrt des Praktikanten fällt zumindest nicht aus dem Rahmen.

An dieser Stelle fühlt man sich natürlich schnell in die Argumentationen der beiden Parteien mit hineingezogen: Wer hat denn nun Recht? Legt die Polizei einen sinnlosen Aktionismus an den Tag und stellt sich naiver Weise pädagogische Maßnahmen im Sinne einer instrumentalistischen Polizeilogik vor, oder ist es nicht viel mehr so, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes ihre Nachlässigkeit hinter Datenschutzargumenten und "Akzeptanz-Konzepten" verschantzen? Für beide Versionen lassen sich Argumente finden. Die Frage selbst lässt sich hier nicht beantworten. Dazu bedürfte es nicht nur einer anderen Beobachterperspektive, welche die vollständige Rekonstruktion der konkreten Fälle ermöglicht und die Wirkungen der ergriffenen Maßnahmen zu jenen der unterlassenen in Beziehung setzt. Dazu bedürfte es vor allem eines Evaluationskriteriums, welche Maßnahmen denn nun "objektiv" pädagogisch

sinnvoll sind. Offensichtlich liegen hier recht unterschiedliche Konzepte einer richtigen pädagogischen Maßnahme vor. Allerdings ist die von mir eingenommene Forschungsperspektive auch nicht darauf ausgelegt, diesen Konflikt zu entscheiden oder gar eine Lösung zu finden. Vielmehr geht es darum, Struktur und Funktionsweise des 'Haus des Jugendrechts' aufzuklären. Für mich sind der Konflikt und seine Erscheinungsform Index vorherrschender Interaktionsmuster und nicht Anlass seiner Lösung.

8 Ein Fall von Öffentlichkeitsarbeit

Während ich in der Jugendgerichtshilfe hospitiere kommt ein Anruf von Herrn Imker. Er spricht den Jugendgerichtshelfer offensichtlich auf einen Fall vom Vortag an. *Dieser sei doch wie geschaffen für die Presse. Der Jugendliche sei doch jetzt für eine gemeinnützige Arbeit eingeteilt. Ob man das nicht irgendwie plakativ ausdrücken könne. Dass er jetzt bettlägerigen Menschen im Krankenhaus helfe oder so.* Herr Kerkhof fängt an, in seinen Unterlagen zu suchen. Gibt den Arbeitgeber an, sagt aber, er müsse noch mal nachschauen, was die so machen, findet schließlich einen Prospekt, *ja, die hätten eine Schreinerei, machten auch Renovierungsarbeiten und so, vielleicht helfe er bei einem Umbau.* Herr Imker scheint enttäuscht. Der Jugendgerichtshelfer entgegnet, *man mache sich ja auch bei den Einsätzen im Krankenhaus falsche Vorstellungen; die werden ja nicht bei den Patienten eingesetzt. Gemeinnützige Arbeit im Krankenhaus, da denken die Leute immer, die helfen jetzt armen kranken Menschen beim Anziehen. Aber dafür sind die ja nicht zu gebrauchen. Jung, ohne Ausbildung und natürlich mit der Vorgeschichte. Das heißt dann: Hof kehren, oder in der Küche den Abwasch machen oder so.* Herr Kerkhof legt auf und schüttelt den Kopf. Diese Pressearbeit bei der Polizei, man müsse das 'Haus des Jugendrechts' halt unbedingt als Erfolg verkaufen.

Leider sei das Jugendamt selbst ja zu Pressearbeit unfähig, fügt er an. *Da stünde dann nur was drin, wenn irgendeiner sich umgebracht habe und das Jugendamt nix unternommen habe – oder umgekehrt, wenn man finde, das Jugendamt habe den Eltern die Kinder unrechtmäßig weggenommen. Es gäbe sogar einen Verein der Jugendamtsgeschädigten.* Herr Kerkhof ist enttäuscht, dass das Jugendamt nicht in der Lage sei, sich selbst in ein besseres Licht zu rücken. Die Polizei habe da ganz andere Mittel, eine eigene Presseabteilung usw.

Das Verhalten von Herrn Kerkhof weist hier eine eigenartige Dialektik auf: Geschichten über das 'Haus des Jugendrechts' ein bisschen mediengerecht aufpeppen mag er nicht. Andererseits beklagt er sich über die schlechte Medienpräsentation des Jugendamtes. Dass sein Kollege von der Polizei sich offensichtlich auch *selbst* um eine gute Darstellung in der Presse bemüht und nicht der Pressevertreter der Polizei am anderen Ende der Leitung war, fällt ihm dabei nicht auf. Aufklären kann man den Widerspruch, wenn man nach den Identifikationen fragt. Gute Außendarstellung ist immer nur relevant in Bezug auf eine Institution, mit der man sich identifiziert. Diesbezüglich scheint Herr Kerkhof im Jugendamt "zu Hause" zu sein und nicht im 'Haus des Jugendrechts'. Der bereits bei den explorativen Interviews auffällig geringe Grad

an Identifikation mit der neuen Institution scheint sich auch ein Jahr nach Projektbeginn nicht verändert zu haben.

9 Fall M – Jugendamt versagt

Während meines Aufenthaltes bei der Polizei wird mir Fall M geschildert. Ein typischer Fall, an dem der Konflikt zwischen Jugendgerichtshilfe und Polizei eskaliert. Der Jugendliche M bedroht seine Familie mit dem Messer – oder umgekehrt; der Vorgang ist bislang noch nicht richtig aufgeklärt, die Darstellungen sind etwas verworren. M muss wohl aus der Familie entfernt werden. Daher wird polizeirechtlich Gewahrsam gefordert, das heißt Heimunterbringung. Aber im Allgemeinen Sozialdienst ist mal wieder niemand da. Die Finanzierungsfrage ist ungeklärt. Die Angelegenheit wird auf Montag verschoben. Bis dahin bleibt nur eine Unterbringung in der JVA Stammheim übrig, was die Polizei eigentlich vermeiden wollte. Dann kommt der Jugendliche wieder raus und beim Jugendamt ist nichts geklärt. Drei Tage später bekommt die Polizei per Zufall mit, dass M wieder bei der Familie ist. Für die Polizei ist das unmöglich – das Jugendamt hat versagt.

Auch diese Episode - für die ich keine Gegendarstellung seitens der Jugendgerichtshilfe habe - zeigt deutlich: Das Interesse der Polizei geht darauf aus, das Jugendamt zum Handeln zu bewegen. Informationsbeschaffung erscheint hier als Mittel zum Zweck. Bereits bei den explorativen Interviews war ja die Vermutung aufgekommen, dass die Polizei vor allem eine handelnde Behörde an die Seite gestellt bekommen möchte und *deswegen* darauf beharrt, dass die Jugendgerichtshilfe Jugendamt ist (vgl. oben S. 135 ff.).

10 "Sozial Auffällige"

Ich befrage Herrn Imker von der Polizei zu den "sozial Auffälligen". Ja, das seien meist Vermisste.

Später im Gespräch kommt dann aber noch heraus, dass sie auch Leute an einschlägigen Plätzen kontrollieren. Jugendliche, die sich nachts draußen auf der Strasse aufhalten, werden zu den Eltern gefahren. *"Wenn die nachts draußen rumlaufen, dann frag ich mich, was ist denn da los? Warum? Haben die vielleicht vor, eine Straftat zu begehen? – ja ja, ich denke immer an Straftaten, ich bin halt Polizist – aber oft ist es ja auch so ..."*

"Wenn ich jetzt zum Beispiel hier einen als Opfer habe, der einen anderen beschuldigt und ich sehe, der war damals mit seinen Kumpels auf der Straße, und hat den Polizisten gesagt, die Eltern wissen Bescheid, und dann haben wir bei den Eltern erfahren, dass die den Eltern erzählt haben, sie würden jeweils beim Anderen übernachten, dann weiß ich schon, das ist einer, der lügt, der lügt nicht nur seine ersten Vertrauenspersonen an, sondern lügt dann auch noch eiskalt die Polizei an. So einem kann ich ja jetzt nicht ohne Weiteres glauben."

Hier zeigt sich die Problematik der Kategorie 'sozial Auffällige'. Bereits in den Vorinterviews hatte sich gezeigt, dass die Polizei den Begriff 'sozial Auffällige' gerne durch den Begriff 'Gefährdete' ersetzt (vgl. oben S. 139 ff.); sie verwendet beide Begriffe im Übrigen synonym. Die Motive für eine Bevorzugung des Begriffs 'Gefährdete' sind nicht schwer zu erraten. 'Soziale Auffälligkeit' ist keine Kategorie, die staatliche Eingriffe legitimieren könnte.

Auffälligkeit ist nicht strafbar, und was nicht bestraft werden kann, darf auch nicht verfolgt, beobachtet oder überwacht werden. Die Polizei hat also keine Handhabe, 'sozial Auffällige' zu beobachten. Normabweichungen mögen Ziel *Sozialpädagogischer* Maßnahmen sein, auch wenn es diesbezüglich eine berechtigte kritische Debatte in der Profession gegeben hat, Polizeiaufgabe sind sie aber keinesfalls. Der Gefährdetenbegriff eröffnet hingegen eine andere Option: nicht die Normabweichung oder die Auffälligkeit als solche wird beobachtet, sondern eine mögliche oder zukünftige Gefahr abgewehrt. Und sei es nur die Gefahr für den Jugendlichen, zum Straftäter, und damit zur Gefahr für die Gesellschaft, zu werden. Gefahrenabwehr ist eine der zentralen definierten Polizeiaufgaben. (vgl. auch Kapitel 1.3. zum Präventionsbegriff der Polizei S. 30 ff.) Die Auffälligkeit ist dann nur Indiz einer möglichen Gefährdung. Dennoch ist im 'Haus des Jugendrechts' immer wieder die Rede von der Arbeit mit "sozial Auffälligen". In einer der Haussitzungen sollte zu diesem Zweck der Begriff geklärt werden. Bereits der Versuch einer Begriffsklärung führte zu einer Eskalation. Die Polizei legte eine Arbeitsdefinition vor, auf welche die anderen Projektbeteiligten eingehen sollten. Die Jugendgerichtshilfe weigerte sich, eine eigene Definition zu präsentieren. Sie lehnte den Begriff ab. Die Sitzung endete im Streit und wurde schließlich auf unbestimmt vertagt. Bei Projektende lag das Thema noch immer in der Schublade. Auch hier findet sich also das bekannte Muster: Die Polizei macht Vorgaben - das Jugendamt gerät in die Defensive. Wie vor Beginn der Feldforschung hypothetisch vermutet, kommt es zu einem Kampf um Begriffsdefinitionen. Die Polizei nutzt das 'Haus des Jugendrechts', um ihre Begriffsbestimmungen durchzusetzen. Dem kann die Jugendgerichtshilfe aber keine eigenen Definitionen entgegensetzen, etwa um so den interventionistisch-instrumentellen Begriffsapparat der Polizei immer dort einer Kritik zu unterziehen, wo sie den engen Bereich des Strafrechts verlässt und auf pädagogische Gebiete vordringt. Der Begriff der sozialen Auffälligkeit böte die Chance, das im Begriff angesprochene Soziale zu thematisieren: Was sozial auffällt, ist eine Definition der Gesellschaft, nicht eine Eigenschaft des auffallenden Individuums. Die Definition sozialer Auffälligkeit wechselt von Gesellschaft zu Gesellschaft und im Verlauf der Geschichte. Sie kennt keinen anderen formalen Ankerpunkt als den, der gerade vorherrschenden Sitten (vgl. zur Diskussion dieser Frage Kuhlmann 1986). Wollte man den Begriff 'soziale Auffälligkeit' zur Arbeitsgrundlage polizeilicher Maßnahmen machen, müsste die Gesellschaft, die solche Auffälligkeiten produziert, Gegenstand der Reflexion werden. Eine solche reflexive Begriffsbestimmung ist aber in den Horizont polizeilichen Interventionismus nicht einzubringen: Dem kritisch auf die Gesellschaft zurückgewendeten Begriff fehlt schlicht der instrumentelle Charakter, der die Voraussetzung polizeilicher Interventionen und Arbeitsanweisungen darstellt. Eine instrumentalistische und

in Bezug auf die Gesellschaft blinde Verwendung des Begriffs reproduziert aber das herrschende Vorurteil und macht es zur Arbeitsgrundlage staatlicher Maßnahmen. Damit würde eine sich selbst als innovativ bezeichnende Institution, wie das 'Haus des Jugendrechts', einen offen konservativen Kurs einschlagen. Aufgabe wäre es dann, herrschende Normen aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob sie jenseits subjektiver Moralvorstellungen legitimierbar sind oder nicht. Demgegenüber wäre schon eine Polizei, deren Maßnahmen am Sanktionskatalog des Strafrechts ausgerichtet sind, als fortschrittlich zu bezeichnen. Nicht immer nämlich fallen Auffälligkeit und Straffälligkeit zusammen oder lässt sich eine lineare Abhängigkeit zwischen beidem feststellen. Mitunter kommen auch eher inverse Zusammenhänge vor, und dann werden Polizeiinterventionen schnell absurd, wenn sie sich an herrschenden Vorurteilen an Stelle von manifesten Verdachtsmomenten ausrichten. Ein schönes Beispiel hierfür illustriert Jochen Kersten, selbst Professor an der Polizeihochschule in Villingen-Schwenningen, in seinem gemeinsam mit Findeisen veröffentlichten Buch über Gewalt und Jugendsubkulturen. Ein eigenes Kapitel widmet er dort den Russlanddeutschen, deren Sozialverhalten von vielen als sehr auffällig eingestuft wird⁷¹, weshalb einzelne Polizeibeamte und Teile der Bevölkerung dieser Personengruppe einen Hang zu kriminellem Verhalten unterstellen, während die nüchternen Zahlen eher das Gegenteil verraten. Er berichtet von der Razzia in einer berüchtigten "Russendisko":

"Kurz vor Mitternacht näherten sich grüne Omnibusse der Galaxie Orion. Ihnen entstiegen grüne Männer, dreihundert an der Zahl und schwer bewaffnet, Mitglieder der mobilen Polizeitruppe SEK. [...] Die Beamten umstellten das Lokal, die darüber hinwegführende Bundesstraße wurde für den Verkehr gesperrt. Auf der Brücke fuhren Beleuchtungsfahrzeuge auf. Ein über der Disko kreisender Hubschrauber trug das Seine dazu bei, d i e a g N a w h e r d e n z u r Ein sportlicher Beamter schwang sich auf eine der mächtigen Lautsprecherboxen [...] und hielt das Publikum mit seiner Waffe in Schach. Der zuständige Staatsanwalt folgte dem Stoßtrupp. Er trug Anzug und Pistole. [...] Es begann die bisher größte Razzia gegen eine Russendisko in der Bundesrepublik. Zwischen drei- und vierhundert Personen wurden überprüft. [...] Was dabei herausgekommen [ist]? Zehn Gramm Marihuana und zwei Gramm Haschisch. [...] "Um Rauschgift ging es nicht", bestätigt denn auch nach vollbrachter Tat der Sprecher der zuständigen Polizeidirektion Heilbronn. Zur Strafermittlung sei die Elitetruppe nicht angetreten. Einen Schuss vor den Bug habe man geben wollen, eine Präventionsmaßnahme sei es gewesen, eine Warnung an die Adresse der jungen Aussiedler, es nicht zu weit zu treiben." (Findeisen / Kersten 1999; S. 71ff.)

Dieses Zitat demonstriert, dass man zu den Stichwörtern 'soziale Auffälligkeit' oder auch 'Prävention' sehr unterschiedliche Geschichten assoziieren kann – bei denen es durchaus um

⁷¹ "... Eckensteher [...]. Kantige und kahlrasierte Schädel aus Kasachstan, der ewige, seitlich von Druckknöpfen gezielte Jogginganzug, die aufgemotzten Audis und BMWs, der männerbündlerische Händeschlag, der Alkoholkonsum im

anderes geht, als junge Mädchen aus problematischen Familienverhältnissen vor den Schlägen ihres eigenen Vaters zu bewahren. Damit soll nicht gesagt sein, in Bad Cannstatt würden vergleichbare Razzien gegen Russlanddeutsche durchgeführt⁷² oder ähnliches. Es geht hier lediglich darum, einen etwas breiteren Horizont dessen aufzuspannen, was unter 'sozial Auffällig' verstanden werden kann, und die problematische Seite einer an Auffälligkeiten orientierten 'präventiven' Polizeitätigkeit zu illustrieren. Für die Polizei scheint der Zusammenhang zwischen sozialer Auffälligkeit und einem Hang zu Straftaten häufig unhinterfragt gegeben. Die Überwachung des Einen wird stellvertretend für die Bekämpfung des Anderen, ohne dass der Zusammenhang im Einzelfall des Nachweises bedürfte. Auch zur Legitimation von Einrichtungen wie dem 'Haus des Jugendrechts' wird dieser Zusammenhang herangezogen. Polizeipräsident Michael Kühner hat dies in einer knappen Formulierung auf den Punkt gebracht:

Der "alarmierende Anstieg der *Jugendkriminalität*" zeige, dass "auf *sozial auffälliges Verhalten* schneller reagiert werden muss", so Kripo-Chef Michael Kühner (Stuttgarter Nachrichten, Hervorhebung OR).

Soziale Auffälligkeit wird offensichtlich nicht nur vom einfachen Streifenbeamten, sondern ebenso vom Polizeipräsidenten als logische Vorstufe der Kriminalität angesehen und erweckt vor allem deshalb das Interesse der Polizei. Folgt man hingegen dem Grundgesetz und dem Polizeirecht, so verbietet sich eine solche Perspektive. Im Einzelfall mag sie begründet sein, wenn eine Auffälligkeit ein konkretes Verdachtsmoment generiert, dies allerdings ausschließlich im Einzelfall, wobei dann auch für den Einzelfall zu begründen ist, worin denn das Verdachtsmoment (nicht die Auffälligkeit!) besteht. Eine eigene Definition "sozialer Auffälligkeit" ist diesbezüglich gerade wenig hilfreich. Sie würde den Beamten vor Ort von der Benennung eines konkreten Verdachtsmoments suspendieren und so die enge Anbindung polizeilicher Aktivitäten an den rechtsstaatlich und demokratisch sanktionierten Straftatenkatalog unterlaufen. Eine Haltung, wie sie Polizeipräsident Kühner proklamiert, auf sozial auffälliges Verhalten müsse reagiert werden *um* Kriminalität zu bekämpfen, ist mit den Prinzipien des Rechtsstaates nicht vereinbar und widerspricht dem gesetzlichen Auftrag der Polizei, Gefahren abzuwehren und Straftäter zu überführen. Die im 'Haus des Jugendrechts' durchgeführte statistische Erhebung zu den 'sozial Auffälligen' zeigt zudem, dass die Polizei, wenn sie von 'sozial Auffälligen' oder 'Gefährdeten' spricht, eigentlich 'Straftäter' unter 14 Jahren meint. Rund 80% der Fälle, in denen 'sozial Auffällige' von der Polizei registriert

Freien ..." (Findeisen und ersten 1999, S. 79)

⁷² Dies schon deshalb nicht, weil es in Bad Cannstatt kaum Russlanddeutsche gibt.

wurden, gehörten genau in diese Kategorie (vgl. auch oben S. 102 ff.). Die 'Gefährdung' besteht also für den Minderjährigen vor allem in der Gefahr, durch das Überschreiten der Altersgrenze zum Straftäter zu werden. Die Beispiele, die Herr Imker mir erzählt, handeln jedoch eher von Fällen verletzter Fürsorgepflicht durch die Eltern, in denen es darum geht, den Jugendlichen bessere Zukunftschancen zu ermöglichen und ihnen so zu helfen. Das klassische Aufgabenfeld der Familienfürsorge also. Den erwähnten Beispielen scheint demnach eine gewisse Selektion zugrunde zu liegen.

Dass bei der Polizei auch die Gefahr besteht, dass nicht nur Fürsorge mit Strafverfolgung verwechselt wird – eine Verwechslung die im Begriff des 'Gefährdeten' angelegt ist – sondern ebenso einmal Strafverfolgung zum Schaden jener Opfer, denen die Fürsorge eigentlich gelten sollte, vergessen werden kann, zeigt ein Beispiel, dass Polizeipräsident Kühner eigens zur Begründung des 'Haus des Jugendrechts' *erfunden* hat:

"Wenn beispielsweise ein Streifenwagen zu einer Hausstreitigkeit gerufen wird, bei der der Vater die Mutter prügelt und das 8jährige Kind vor dem Fernseher sitzt und vielleicht eine Bierflasche in der Hand hat, sei das 'Haus des Jugendrechts' gefragt. In dem Fall wäre kein Straftatbestand erfüllt, aber die Gefahr der sozialen Verwahrlosung, so Kühner." (Cannstatter Zeitung 1.12.98)

Kühner leugnet (oder übersieht) im selbst konstruierten Beispiel nicht nur den Straftatbestand der Körperverletzung, den er als Polizist verfolgen müsste. Er übersieht auch, dass zahllosen Kindern unter rein *fürsorgerischen* Gesichtspunkten weit mehr geholfen wäre, wenn die Polizei ihren Vätern klar machen würde, dass Körperverletzung eine Straftat ist und als solche verfolgt wird (auch dann, wenn sie an nahe stehenden Angehörigen verübt wird) als wenn man die geschädigten Kinder zu Gesprächen in das Jugendamt schickt, wie Herr Kühner es sich für das 'Haus des Jugendrechts' exemplarisch vorzustellen scheint.

11 Haussitzung

Der Konflikt um die Datenweitergabe eskaliert wieder. Herr Otto stellt einen Plan des Instituts für sozialpädagogische Forschung (ISM) vor, dass der ASD nun auch einen Bogen für das Institut ausfüllen soll, mit den Angaben zu den "sozial Auffälligen". Herr Imker ist total sauer: '*Das ist doch genau das, was wir seit Ewigkeiten beantragen, dass wir das bekommen und jetzt wo das Forschungsinstitut es will, kriegen die das einfach.*' Er wird darauf aufmerksam gemacht, dass hier die Daten ja anonymisiert seien, eine generelle Erfolgskontrolle gäbe es ja in dem Sinne, dass man dann den Prozentsatz der Maßnahmen erfahre. Die Debatte geht noch eine ganze Zeit lebhaft hin und her. Für die Jugendgerichtshilfe spricht einzig deren Leiter, Herr Otto. Herr Otto ist aber nicht im Haus vor Ort tätig, sondern der direkte Vorgesetzte der Mitarbeiter im 'Haus des Jugendrechts'. Für die Polizei spricht Herr Imker, der Dienststellenleiter. Auch seine Mitarbeiter melden sich kaum zu Wort.

Die Argumentation der Polizei pendelt zwischen dem Bedürfnis zu wissen, was sie tun soll, etwa wo jemand hinzubringen ist, wenn sie ihn auf der Straße aufgreift, und einem eher psychologisch begründeten Bedürfnis zu wissen, was denn nun aus den Fällen geworden ist. Dahinter steht aber offensichtlich auch ein starkes Misstrauen gegenüber der Tätigkeit des Jugendamtes. Man hat den Verdacht, dass dieses einfach die Fälle nicht weiter bearbeitet.

Im Anschluss an diese Haussitzung ist Herr Imker total zerknirscht. Er sitzt vor mir und schüttelt den Kopf: *Er verstehe das nicht. Er verstehe es einfach nicht. Entweder laufe irgendetwas total verquer oder bei ihm sei irgendetwas nicht richtig. Jetzt habe man das Thema schon so oft debattiert. 'Seit einem halben Jahr versuchen wir das durchzusetzen, dass das Jugendamt uns die Informationen gibt, und jetzt kommt das ISM und die kriegen das sofort, ohne das vorher irgendetwas abgesprochen wurde'*. Er ruft seine Leute zu einer Sitzung zusammen. Meine Teilnahme scheint nicht erwünscht, und so gehe ich. Im Gehen bekomme ich aber noch die Stimmung mit, in der die Sitzung beginnt. Eine Mannschaft versammelt sich hinter ihrem Trainer, einzelne äußern deutlich ihren Unmut, und jetzt erwartet man, dass der Trainer die weitere Strategie deutlich macht.

Im Rahmen dieser Geschichte wird auch die unterschiedliche Teamstruktur noch einmal deutlich. Jugendgerichtshilfe und Polizei sind beide in eine Hierarchie eingebunden. Die Jugendgerichtshilfe ist allerdings nach innen nicht noch einmal hierarchisch organisiert. Die einzelnen Mitarbeiter führen ihr Alltagsgeschäft relativ autonom durch. Ihr Vorgesetzter taucht im Wesentlichen bei den Haussitzungen auf. Dort wird er allerdings zum Wortführer der Jugendgerichtshelfer. Anders ist die Organisation bei der Polizei. Herr Imker leitet sein Team vor Ort. Auch er hat zwar noch einmal einen Vorgesetzten, aber letztlich ist auch dieser, dadurch dass beide Dezernate, die er leitet, sich im gleichen Gebäude befinden, nicht weit entfernt. Dass der 'Sprecher' der Polizeidienststelle, Herr Imker, auch in die tägliche Arbeit involviert ist, bedeutet einen deutlichen Vorteil für ihn. Er kennt die Situation aus eigener Anschauung, er kann auch 'sein Team' wesentlich besser anleiten, da er in der täglichen Arbeit bei seinen Mitarbeitern ist. Die oben beschriebene Atmosphäre zu Beginn der Teamsitzung nach der Hauskonferenz illustriert den daraus resultierenden Effekt. Dass seine Mitarbeiter während der Sitzung kaum etwas sagen ist daher auch weit weniger problematisch, als das Schweigen der Jugendgerichtshelfer. Die Argumente ihres Vorgesetzten wirken abstrakt. Letztlich wird die 'Führungslosigkeit' der Jugendgerichtshilfe sogar der Polizei zum Problem. Sie beklagt sich, dass jeweils unterschiedliche Mitarbeiter an den Fallkonferenzen teilnehmen würden. Diese seien dann nicht richtig informiert und wüssten nicht Bescheid, was bei der letzten Sitzung besprochen worden sei. Gefordert und durchgesetzt wurde daher die konstante Teilnahme eines einzigen Mitarbeiters bei den Sitzungen. Faktisch bekommt dieser damit eine Leitungsposition innerhalb der Jugendgerichtshilfe. Über ihn laufen alle Informationen, er trifft Vereinbarungen – an die sich dann auch seine Kollegen

und Kolleginnen halten müssen, er handelt Kompromisse aus, wenn es zu Differenzen kommt.

In jedem Fall könnte in der starken Stellung, die Herr Imker sowohl gegenüber der Hauskonferenz als auch gegenüber seinen Mitarbeitern hat, auch ein Grund für das zielorientierte und offensive Vorgehen der Polizei liegen, das eigenartig mit der defensiven Haltung der Sozialarbeiter kontrastiert. Allerdings wird hierin nur ein Teil der Erklärung zu finden sein.

12 Weltkindertag

Weiteres Thema der Haussitzung ist der Weltkindertag. Das 'Haus des Jugendrechts' soll hier einen Stand machen. Die Polizei hat schon einen Haufen Ideen für ihren Teil und auch schon einiges organisiert. Sie wird ein Motorrad aufstellen, auf dem die Kids sitzen dürfen, und dann wird ein Videoprint von ihnen angefertigt und anschließend geben sie einen Fingerabdruck und dürfen den dann auf einem Kärtchen mit nach Hause nehmen. Wie eine Art Fahndungsausweis. Außerdem stellen sie eine Wand auf, auf der die Kinder ihre Hände abdrücken dürfen und die dann auf der Polizeidienststelle aufgehängt wird. Im Gegensatz dazu fällt der Jugendgerichtshilfe nicht viel ein. Sie will wieder "Funky Drinks" machen wie seinerzeit bei der Eröffnung. Einige Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe sehen allerdings Schwierigkeiten wegen der Kühlung. Es gäbe ja keinen Strom. Die Polizei schlägt dem Jugendamt vor, ob es nicht vielleicht eine Kletterwand oder so hätte, die man aufbauen könnte. Sie bietet eine Notstromaggregat an.

Der Kontrast zwischen Jugendgerichtshilfe und Polizei bezüglich der "Begeisterung", sich am Weltkindertag zu beteiligen, könnte größer nicht sein. Polizisten bringen gar für den Stand der Jugendgerichtshilfe mehr Vorschläge ein, als die Jugendgerichtshilfe selbst. Auch für deren eigene Ideen bietet die Polizei konkrete Hilfestellung für die Umsetzung an. Im Vorfeld hatte mir schon Herr Kerkhof gesagt, er sei froh, dass er am Weltkindertag nicht da sei, da bräuchte er sich auch nichts einfallen zu lassen. Ähnlich widerwillig hatten die anderen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe über den Weltkindertag debattiert und nach Ideen gesucht.

Wozu eine solche Passage analysieren, die offensichtlich wenig mit der eigentlichen Arbeit im 'Haus des Jugendrechts' zu tun hat? Zum Einen zeigt natürlich die Art der Polizeipräsentation etwas über ihr Selbstverständnis in Bezug auf das 'Haus des Jugendrechts'. Vor allem aber verraten sich strukturelle Konstellationen in besonderer Weise, wenn es "um nichts geht", das heißt, wenn die Sachfragen in den Hintergrund treten.

Zunächst ist zu analysieren, welches Verständnis die Polizei ihrem Auftritt entgegenbringt. Die Aktion mit Polizeimotorrad, Videoprint und Fingerabdruck erinnert spontan an die Eröffnung des 'Haus des Jugendrechts', bei der Jugendliche sich mit Bettlaken von der Fassade des Gebäudes abseilen durften. Das war nicht nur ein Medienschlager, hatte man doch so eine Garantie, dass mindestens die Lokalpresse mit großformatigem Bild berichten würde (welche Zeitung mag es sich entgehen lassen, einmal bei einer Behördeneröffnung

etwas anderes zeigen zu können, als die obligaten Porträts der Dienststellenleiter). Darüber hinaus wurde demonstriert: 'Haus des Jugendrechts' heißt auch, wir gehen hier altersgemäß - um nicht zu sagen "kindgerecht" - mit den Problemfeldern Kriminalität, Polizei, Staatsmacht um. Spielerisch wird gezeigt: Am Ende des Weges, nach dem ersten Betreten des 'Haus des Jugendrechts', kann durchaus auch das Gefängnis stehen. Aber, ganz so ernst nehmen wir es nun auch wieder nicht, es gibt noch ein paar Notausgänge und sei's, dass man sich wie die Panzerknacker aus dem Fenster abseilt. Das geht nämlich wirklich – wenn auch unter Polizeiaufsicht, mit Klettergurt und Sicherungsleine. So etwa könnte man diese Aktion deuten. Hinzu kommt ein offensiv ironischer Umgang mit Bürgerängsten: Im Vorfeld der Eröffnung hatte eine Bürgerinitiative in der Bevölkerung Stimmung gegen das Haus gemacht und Ängste geschürt: *Es sei zu erwarten, dass das Haus sehr viel kriminelle Elemente in das Viertel bringe*, hieß es bei einer Bürgerversammlung (vgl. Neckarvorstadtblatt vom 19.6.98). Die Stimmung hatte sich ein wenig aufgeheizt und Missverständnisse blieben nicht aus, sodass Vertreter der Projektgruppe eigens betonen mussten, dass das 'Haus des Jugendrechts' kein Knast sei. Die öffentliche Abseilaktion kann auch als provokative Antwort auf diese irrationalen Ängste gelesen werden.

Wie ist nun aber die Geschichte mit den Videoprints zu verstehen? Auch hier der spielerische Umgang mit Staatsgewalt:

Bei uns gibt es nicht nur schnelle Motorräder (wie in Werbeanzeigen für die Polizistenlaufbahn), wir installieren auch Videokameras und nehmen Fingerabdrücke. Beides zusammen gibt eine schöne Kartei für unsere Fahndungsabteilung. Kinder, passt auf bis ihr vierzehn werdet, dann haben wir euch. Das Motorrad war nur der Köder. So könnte man argwöhnen. Aber das Beste kommt zum Schluss, alles nicht so ernst, den Ausweis könnt ihr mit heim nehmen, war nur ein Spaß. So lautet die Aussage.

Auch hier der spielerische Umgang mit der eigenen Rolle. Auch hier die augenzwinkernde Spitze gegen Bürgerängste: Videoprints? Fingerabdrücke? Warum keine Speichelprobe? Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen, digitale Fingerabdruckkontrollen, Rasterfahndung, Gen-Scan der gesamten Bevölkerung – Big Brother lässt grüßen. So schlimm ist das alles gar nicht, will die Aktion sagen, wir machen das hier ganz öffentlich, haben nichts zu verbergen, es ist die natürlichste Sache der Welt. Trotz des gemeinsamen Gestus' zwischen beiden Aktionen gibt es aber eine zentrale Differenz: Im einen Fall wird mit dem Ausweg, den der Straftäter aus der Sanktion sucht, gespielt, im anderen Fall mit den Fahndungsmethoden der Polizei selbst. Man könnte also auch vermuten, dass hier eine subtile Gewöhnung an jene Methoden stattfinden soll, die vielleicht einmal zum Alltag für alle werden, sofern sie es nicht

schon sind; der so genannten Prävention zuliebe⁷³: Fingerabdruck-Scan vor dem Eintritt in halböffentliche Gebäude, Videoaufnahmen an öffentlichen Plätzen, in Einkaufspassagen und auf Bahnhöfen⁷⁴. Das Spiel mit dem Ausbruch aus dem Knast hat dagegen eine andere Symbolik. Zum einen wird mit den Handlungsoptionen des Betroffenen und nicht jenen der Staatsgewalt gespielt. Zum anderen sind Gefängnis und Ausbruch auch Themen, die einer *spezifischen* Verdrängungslogik unterliegen, da der Bürger hofft, selbst nicht in die Rolle des Betroffenen zu kommen. Er geht davon aus, dass grundsätzlich von einer ihm fremden Personengruppe die Rede ist. Ziel der Verdrängung ist es hierbei nicht, *das Gefängnis* aus dem Bewusstsein (und der Gesellschaft) zu verdrängen, sondern *den Verbrecher*. Die Gefängnismauer selbst symbolisiert diese "Diskriminierung". Das spielerische Durchbrechen dieser Demarkationslinie hat daher eine ganz andere, nämlich aufklärerische, Note, als die spielerische Gewöhnung an Videokameras, die jeden Staatsbürger gleichermaßen erfassen. Wer Fahndungsmethoden verdrängt, an die sich bald alle gewöhnen werden müssen, könnte Widerstand leisten, wenn er mit ihnen konfrontiert wird.

Sicher liegt der *Idee* zu dieser Aktion nicht eine solche Reflexion zugrunde. Vielmehr geht sie auf den gleichen Habitus zurück, der im 'Haus des Jugendrechts' allgemein zur Schau getragen wird, der sich etwa auch darin ausdrückt, dass die Polizeiflure mit Kinderzeichnungen verziert sind (Eine Tatsache übrigens, die nicht bei allen Kollegen in der Dienststelle auf Begeisterung stößt). Die Umsetzung hat nur eine andere Wirkung, sie entspricht eher einer klassischen Polizeistrategie, wer auch immer nun diese oder jene Idee tatsächlich aufgebracht hat.

Wie ist aber das Verhalten der Jugendgerichtshilfe zu verstehen? Zunächst passt es zu allen zuvor diskutierten Szenen: die Jugendgerichtshilfe befindet sich in der Defensive. Diesmal geht es nicht um Datenschutz. Vielmehr fehlt eine Kühlung. Die Polizei kann mit einem Notstromaggregat aushelfen. Sie macht auch weitere Vorschläge, eine Kletterwand oder ähnliches. Den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe scheinen nur Gegenargumente einzufallen: Das bekannte Interaktionsmuster zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe reproduziert sich auch hier, ohne dass es um Datenschutz oder die unerwünschte Kontrolle von

⁷³ So genannte Prävention muss es heißen, denn viele der unter dem Titel Prävention laufende Maßnahmen dienen auch oder ausschließlich einem anderen Zweck: der einfacheren Überführung der Täter **nach** begangener Straftat. So zum Beispiel Videoaufnahmen, Gen-Scans und vieles anderes mehr.

⁷⁴ Wie unsensibel die Polizei dabei mit dem Thema Datenschutz umgeht, zeigt der jüngste Fall einer Videokamera auf dem Marktplatz einer Kleinstadt in Sachsen. Sie musste nach öffentlichen Protesten wieder demontiert werden,

Kollegen geht. Ist ihr "passiver Widerstand" auf einen Missmut über die plakative "Anbiederung" der Polizei mit ihrem Motorrad und den Videoprints zurückzuführen?⁷⁵ Eine Aussage diesbezüglich gibt es nicht. Grundsätzlich scheint das Interesse, das 'Haus des Jugendrechts' nach außen zu repräsentieren, nicht sehr groß. Oder handelt es sich um einen Grundhabitus der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe? Wenn ja, wo kommt er her? Im dritten Teil der empirischen Forschung (Kapitel 9) wird auf diese Frage noch näher eingegangen.

13 Ein Fall bei der Polizei

Der folgende Fall ist mir nur aus der Schilderung des Dienststellenleiters Herrn Imker bekannt. Dennoch habe ich ihn in das Kapitel Feldbeobachtungen integriert. Er eignet sich gut, um eine Beobachtung darzustellen, die ich während meiner Feldstudien immer wieder machte, ohne dass ich sie an einem ganz konkreten Fall darstellen könnte: Die Polizei hat den Eindruck, sie müsse die Tätigkeit der Sozialarbeiter übernehmen und tut dies auch. Verschiedentlich hatte Herr Imker durchblicken lassen, dass sie eigentlich wider Willen solche Tätigkeiten ausführen müssten, da sie vom Jugendamt nicht geleistet würden. Dabei sei die Polizei natürlich nicht für diese Arbeit ausgebildet. Im Folgenden berichtet Herr Imker von einem Fall, der sich am Vorabend des Interviews ereignet hatte. Natürlich ist es ein Fall, der Herrn Imker besonders geeignet scheint, um das Neue und Positive am 'Haus des Jugendrechts' darzustellen. Andererseits muss Herr Imker offensichtlich auch nicht sehr weit suchen, um einen passenden Fall zu finden. (Da dieses Interview aufgezeichnet wurde, gibt es wörtlich zitierte Textpassagen)

Er berichtet von einem Mädchen, das von den Eltern als vermisst gemeldet worden war. Im Gespräch mit den Eltern tauchte der Name ihres – von der Familie ungern gesehenen – Freundes auf. Gustav⁷⁶ ist der Polizei bereits bekannt und wurde nach kurzer Fahndung an den "bekannten Aufenthaltsorten" des Jungen zusammen mit dem Mädchen aufgefunden. Das Mädchen wurde mit auf das Revier genommen und schilderte Probleme im Elternhaus als Motiv für ihr Weglaufen. Darauf forderten die Polizeibeamten sie auf, ihre Sicht der Dinge doch einmal zu Papier zu bringen. Schließlich wurden die Eltern telefonisch benachrichtigt:

da sie sowohl das Geschehen in den Redaktionsräumen der örtlichen Tageszeitung als auch Mitarbeiter und Klienten einer Anwaltskanzlei rund um die Uhr aufzeichnete.

⁷⁵ Auch die Richterin meinte bei dieser Sitzung, sie würde keinen Stand machen, eine 'Richterin zum Anfassen', das könne sie sich auch nicht so recht vorstellen.

⁷⁶ Name geändert

"[wir haben die] Eltern informiert. Beide sind hergekommen, Mutter und Vater. [...] Da ist gestern Abend der Vater gegessen, dort die Mutter, da saß ich, da saß die Kollegin, da saß das Mädchen. Also haben wir ein bisschen Distanz gemacht, dass das Mädchen nicht gleich von den Eltern erdrückt wird und haben dann einfach jetzt mal gesagt wir versuchen jetzt, ein Gespräch zwischen euch beiden Parteien in Gang zu bringen. [...] damit jeder dem anderen sagen kann, was einem stinkt, [...] um eine gemeinsame Lösung anstreben zu können. Da hat sie das, was sie aufgeschrieben hatte, vorgelesen und da haben wir die Punkte nacheinander mehr oder weniger abgearbeitet. [...] Der Vater hat auch gesagt, mir ist das auch schon aufgefallen in den letzten Wochen: 'Mutter, schickst du sie abends um neun runter' – das ist also von ihm gekommen – 'zum Wäscheholen und das ist vielleicht für das Mädchen, als Vierzehnjährige, wenn sie am nächsten Tag in die Schule muss, nicht so das Optimale, und ich krieg auch mit, sie muss relativ viel die Spülmaschine ausräumen und die anderen Drei machen eigentlich gar nix'. Die Älteren sagen, ich hab Termine, ich bin müde von der Lehre, ich muss dringend einkaufen gehen, ich muss ins Kino, ich hab da eine Verabredung, und alles bleibt an dem vierzehnjährigen Mädchen hängen." [Transkript T3, Z. 1635 ff.]

Offensichtlich wurde hier eine klassische Mediation eingeleitet, in der die Gruppendynamik insofern funktioniert, als dass die Parteilichkeiten sich verschieben. Die schriftliche Form ermöglicht es dem Mädchen, auch ihren Eltern gegenüber ihre eigene Sichtweise genau so darzustellen, wie sie es Dritten gegenüber – der Polizei – getan hat.

Herr Imker berichtet weiter:

"Und **dann** war eigentlich eins von meiner Sicht her wahnsinnig positiv, erstens mal, dass das Mädchen nicht geblockt hat, sondern dass die sprechen konnte, dass die sich äußern konnte, und dass die Eltern nicht geblockt haben sondern auch konstruktiv mitgedacht haben oder auch gesagt haben: 'Mensch, ist gar nicht so falsch, was sie sagt.' Es sind zwar immer die gegenseitigen Anschuldigungen gekommen, die man kennt. Aber letztendlich sind wir nach zwei Stunden gestern Abend soweit gewesen, dass wir gesagt haben, für das, was wir jetzt schriftlich an Punkten aufgenommen haben, haben wir Lösungen erarbeitet. Das wird jetzt das Vierzehnjährige noch mal für sich sauber aufschreiben – weil es waren so Stichpunkte, rausgestrichen, neugeschrieben und so – und dann unterschreiben das die Parteien. Und **wir auch mit**, dass das ein Vertrag ist." [Transkript T3, Z. 1685 ff.]

Diese Vertragsform ist nicht nur ebenfalls ein klassisches Mittel der Mediation, mit welchem aus der Dramatik der aktuellen Situation heraus eine Verbindlichkeit für beide Seiten über diese Situation hinaus erzeugt wird; die Vertragsform erhebt auch das Mädchen in den Stand eines Rechtssubjektes. Sie wurde trotz ihres "Fehlverhaltens" angehört, es wurde ein Raum geschaffen, der eine offene Artikulation ihrer Sichtweise gegenüber den Eltern ermöglichte, beide Parteien erhielten gleichermaßen Gehör, und die Ergebnisse wurden für beide Seiten gleichermaßen verbindlich fixiert. Pädagogisch gesehen hat man es also mit einer Wirkung zu tun, die jener der Gerichtsverhandlung vergleichbar ist. Auch die Geschwister werden mit einbezogen, und die Verteilung der Hausarbeiten wird transparent geregelt:

"[Dann haben wir] zum Beispiel im Haushalt eine Planregelung [ge]macht, wo alle vier Geschwister aufgeführt sind, und wo die häuslichen Arbeiten aufgeführt sind und jeder kann sich mit Datum eintragen – also das tatsächlich für jeden nachvollziehbar ist: **Mach**

ich mehr, werde ich mehr belastet, oder werde ich weniger belastet? Und das war so für sie mit ein Hauptpunkt, einfach da mehr Klarheit zu kriegen. Auch dass sie ein Handy haben darf, dass das für die Eltern auch Vorteile hat, wenn sie ein Handy hat, weil sie nämlich des Mädchen anrufen können. [...] Auch eine Tageseinteilung haben wir gemacht, wann kommt sie von der Schule heim, dass sie daheim Mittag isst, dass sie ihre Hausaufgaben macht, **bevor** sie raus geht und nicht zuerst verschwindet und dann irgendwann doch keine Hausaufgaben mehr macht. Da haben wir also auch eine Tageseinteilung von einem groben Zeitplan her vorgeschlagen und gemacht, der akzeptiert worden ist." [Transkript T3, Z. 1706 ff.]

Hier übernimmt die Polizei den Part eines aktiven oder offensiven Mediators, der seine Autorität nutzt, um eigene Vorschläge einzubringen, deren Geltung aber vom Einverständnis beider Parteien abhängt. Selbstverständlich geschieht dies unter einem gewissen Druck, der in der Autorität der Polizei und der Dramaturgie der konkreten – emotional aufgewühlten – Situation begründet liegt. Allerdings ist er für beide Seiten vergleichbar hoch. Auch die Eltern stehen nämlich unter einer gewissen "Anklage", insofern die Polizei nicht nur der Suchmeldung nachgekommen ist und das Mädchen erfolgreich aufgefunden hat, sondern darüber hinaus Hintergründe für die Tat des Mädchens aufgedeckt hat, die im Verhalten der Eltern selbst begründet lagen. Die Höhe dieses Drucks lässt sich vermutlich daran ermessen, wie umstandslos der Vater die Position des Mädchens – und der Polizei (!) – übernimmt und seine Frau kritisiert.

"[...] Im **Zentrum** immer das Vertrauen, wir haben gesagt, es muss auf gegenseitiges Vertrauen laufen. Wenn **das** von beiden Seiten oder von einer Seite nicht kommt **platzt** das ganze Ding." [Transkript T3, Z. 1725 ff.]

Die Betonung des Vertrauens mag einem wie ein bloßer moralischer Appell an den guten Willen der Beteiligten vorkommen, dessen faktische Wirkung mit gutem Recht bestritten werden kann. Entscheidend ist aber der darauf folgende Konditionalsatz, der besagt: Es kann keine Verbindlichkeit für nur eine Seite geben; entweder der ganze Deal funktioniert, oder das Spiel ist wieder offen. Damit wird zum einen eine Reziprozität formuliert, die besagt, dass bei Vertragsbruch einer Seite auch die andere nicht mehr an die Abmachung gebunden ist. Also auch hier wieder die klassische Konstruktion des bürgerlichen Vertrages. Damit soll in keiner Weise gesagt werden, dass es sich bei diesem um eine unproblematische Konstruktion handelt (vgl. hierzu Karl Marx 1972). Insbesondere die Ungleichheit beider Vertragsparteien – in diesem Fall also die nicht nur ökonomische Abhängigkeit der Tochter von den Eltern – verwandelt den bürgerlichen Vertrag regelmäßig in ein Mittel zur Perpetuierung bestehender Ungerechtigkeiten unter dem Deckmantel der sogenannten freiwilligen Einwilligung beider Seiten: Letztlich also in ein Instrument affirmativer Unterwerfung des Schwächeren unter die Macht des Stärkeren. Entscheidendes Moment im vorliegenden Fall ist also die Überwachung des Vertragsschlusses durch die Polizei. Damit ist auch ein aktives Eingreifen geboten, das

man unter Gesichtspunkten einer "reinen Mediationslehre" kritisieren könnte. Es gibt kaum eine andere Möglichkeit, als sich dieser Macht bewusst zu sein und sie einigermaßen angemessen zu reflektieren.

"[...] und dann war wieder kurz vor Ende des Gesprächs noch mal die Frage: 'geht sie mit heim oder nicht?' Sagt sie: 'nee', sie will in's Heim... Wir haben gesagt, wir verstehen es jetzt eigentlich nicht." [Transkript lückenlos zur vorherigen Passage]

"[...] war natürlich bei uns klar: sie hat Angst vor Schlägen. Sie ist jetzt abgehauen. vor drei Monaten hat's mal Schläge gegeben und jetzt hat sie wieder was gemacht, wo sie weiß, die Eltern sind natürlich nicht erfreut darüber." [Transkript T3, Z. 1746 ff.]

Durch diese Schlussequenz rückt die Fragilität des ganzen Modells wieder in das Bewusstsein. Selbstverständlich sind alle Parteien unter der Beobachtung durch die Polizei unter einem Druck, einvernehmliches Verhalten zu demonstrieren. Nach Wegfall dieser äußeren Autorität können aber die alten Machtverhältnisse sofort wieder aufbrechen. Der Vater, der durch die Anwesenheit der Polizei sogar die Front wechselte und die Mutter anklagte (womit natürlich mögliche Schuld von ihm wieder abfallen sollte), würde zu Hause in seine alte Rolle als Familienoberhaupt zurückfallen und sämtliche Vereinbarungen obsolet werden lassen. Die Tochter erkennt dies offensichtlich und spielt ihre Macht in Anwesenheit der Polizei noch einmal aus: ihre Option, nicht im Elternhaus zu übernachten. Auch diese Problematik wird von den anwesenden Polizisten offenbar sofort erkannt und sie versuchen darauf zu reagieren:

"Und jetzt hat sie Angst gehabt, dass es Schläge gibt. Also hat die Kollegin sie zur Seite genommen. Gespräch von Frau zu Frau. Ich habe zwischenzeitlich mit den Eltern gesprochen, habe gesagt: ich möchte Ihnen jetzt das Versprechen abnehmen, dass die Tochter wegen dem Vorfall jetzt wirklich keine **körperliche** Züchtigung erfährt, sondern dass man jetzt einfach heute Abend jeder sich in Ruhe lässt, jeder hat so einen Kopf – mit dem Mädchen hatten wir zwischenzeitlich über drei Stunden gesprochen gehabt – das das jeder mal **verdaut**. Und ich hab den Eltern wie gesagt das Versprechen abgenommen: 'keine körperliche Züchtigung'. Und dann hat die Kollegin mit ihr gesprochen, die hat gewusst, was ich mit den Eltern sprechen werde, und dann war das Mädchen einverstanden, heimzugehen. [...] Ja und so sind sie dann gestern Abend zusammen gegangen. Die Eltern mit dem Kind, nach Hause. Bisher habe ich jetzt keine Rückmeldung, ob sie sich wieder gemeldet haben." [Transkript lückenlos zur vorherigen Passage]

Es handelt sich also um eine klassische sozialpädagogische Intervention, wie sie von einem ausgebildeten Sozialarbeiter vermutlich auch nicht viel anders durchgeführt worden wäre. Dies wird auch von Herrn Imker deutlich gesehen, der die Intervention vor dem Hintergrund begründet, dass das Jugendamt nach 18.00 Uhr nicht mehr im Haus anwesend ist. Ansonsten wird natürlich an die Jugendgerichtshilfe abgegeben:

"Wir haben die Struktur 'Haus des Jugendrechts' angeboten, dass heute morgen selbstverständlich ein Gesprächsangebot besteht vom Jugendamt, wirklich von **Sozial-**

arbeiten, haben also schon deutlich gemacht, dass wir Polizei sind, nicht Sozialarbeiter."
[Transkript lückenlos zur vorherigen Passage]

Als Handlungsmotiv gibt Herr Imker dabei zweierlei an. Zunächst spielt auch hier eine klassische Polizeiperspektive mit hinein. Das Mädchen war schließlich bei einem Freund aufgegriffen worden, der den Polizisten hinlänglich bekannt ist:

"Ich möchte ihn nicht als Straßenkind bezeichnen, aber ist nicht weit davon entfernt, er hält sich in Kreisen von, eh, **Strichern** auf. Und von Mädchen, die verdachtsmäßig der Prostitution nachgehen – nachweisen kann man's nicht. [...] Den kennen wir schon länger, den Jungen, der Junge ist seit Projektbeginn bekannt, den hat man schon gleich am alleraller ersten Tag des Projektes, eigentlich schon einen Tag vorher. Am 31.5.99 hatten wir ersten Kontakt mit ihm, am 1.6. haben wir offiziell angefangen zu arbeiten."
[Transkript Z. 3988 ff.]

Von konkreten Straftaten berichtet Herr Imker zwar nicht, aber die Bekanntheit an sich sagt schon etwas aus. Herr Imker erwähnt sogar eigens, dass die Prostitution jener Mädchen, in deren Umfeld sich dieser Junge aufhält, nicht nachweisbar sei. Kriminologisch gesehen liegt also dem Vorgehen von Herrn Imker eine orthodoxe Milieutheorie zugrunde: Wer sich im entsprechenden Milieu aufhält, steht schon mit einem halben Fuß im Gefängnis. Das 'Haus des Jugendrechts' ist auf solche Arbeit im "Milieu" ausgelegt⁷⁷. Die bloße Kenntnis von Personenzusammenhängen und eine entsprechende Charakterisierung des Milieus erlauben Aussagen über die Risiken, die von einem Kontakt ausgehen. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich laut Herrn Imker ein "*riesen Gefahrenpotential*" für das Mädchen, da der Junge das Mädchen aus dem offenen Heim jederzeit herausholen könnte. Deshalb muss dafür gesorgt werden, dass sie bei den Eltern übernachtet:

"[...] weil man gesagt hat, das **Heim** ist für sie ein **riesen** Gefahrenpotential, dadurch dass dieser **Gustav** mit drin ist. Wäre **der nicht** relevant, wäre es überhaupt kein Problem gewesen aus unserer Sicht. [...] In einer anderen Situation hätten wir gesagt: 'Ok, mach mal eine Nacht in dem Jugendschutzheim.' Wir hätten keine Anknüpfungspunkte gehabt, dass die da jemand rausholen will." [Transkript T3, Z. 1774 ff.]

Herr Imker gibt diesen Sachverhalt direkt als Motiv für die sozialpädagogische Intervention an, als ich ihn danach frage:

Interviewer: [...] aber, im Prinzip haben Sie ja eher eine sozialarbeiterische Aufgabe ...

Imker: Ja, aber jetzt weil aus unserer Sicht das Jugendschutzheim im Hintergrund stand als **die** Möglichkeit, wenn das Kind von sich aus nicht sagt 'ich möchte doch lieber heimgehen' ja? Das Jugendschutzheim war für uns der gefährlichere Part durch diesen

⁷⁷ Dabei scheint – zumindest in der Darstellung durch Herrn Imker – der Zugriff auf dieses Milieu über die offizielle Arbeitszeit hinaus zu reichen: Bereits einen Tag vor offiziellem Arbeitsbeginn war der Jugendliche bekannt, wird eigens betont. Er scheint genuin mit dem Haus verbunden, bereits bei dessen Gründung.

Gustav, durch diese Verknüpfung [...] mit diesem Jugendlichen, der eben mit tödlicher Sicherheit da hingekommen wäre und hätte die da rausgeholt. So lang belabert bis sie rauskommt. Das wollte man eben **nicht**. [Transkript T3, Z. 1063 ff.]

Auch andere Familien, die für eine Übernachtung in Frage kommen, werden nach einem vergleichbaren Muster beurteilt:

"Sie hatte jetzt übernachtet, jetzt bei einer Freundin, nicht bei diesem Jungen. Und diese **Freundin** ist bei uns auch bekannt, die ganze Familie, das heißt wir haben nachgefragt, haben die Eltern gefragt, ob die damit einverstanden sind: 'nö'. Das ist denen egal. Da übernachteten viele Freundinnen. Also haben wir auch schon gewusst, auch **dieser** Familienbereich ist nicht **so**, dass er vertrauenswürdig ist, weil man auch überlegt hat, kann sie vielleicht noch mal eine Nacht zu der Freundin gehen, damit die Eltern vielleicht auch noch mal Abstand kriegen." [Transkript T3, Z. 1176 ff.]

Obwohl das Mädchen also offensichtlich selbst wusste, wie sie auch gegenüber ihrem Freund die Autonomie wahrt, indem sie bei einer Freundin und nicht bei ihm übernachtet, wird die Möglichkeit, dieses Modell zu wiederholen, ausgeschlossen. Die Familie ist nämlich ebenfalls der Polizei bekannt – was auch immer das heißt – und dass es den Eltern 'egal' ist, wer bei der Tochter übernachtet, wird als "nicht einverstanden" gewertet. Einverständnis setzt aus Sicht der Polizei aktives Einverständnis voraus, also auch eine Prüfung, wer denn da übernachtet, und kann keinesfalls als tolerante Duldung gelesen werden. Eine konkrete Gefahr, dass der Junge das Mädchen dort 'herausholt', wie etwa im Falle des Jugendschutzheimes, kann der Polizist nicht benennen: Wenn der Junge nämlich das Mädchen auch dort wieder herausholen könnte oder wollte, dann hätte er es ja schon am Vortag getan – die mangelnde Kontrolle durch die Eltern der Freundin insgesamt reicht aber aus, um diese Option, die vermutlich im Sinne des Mädchens gewesen wäre, auszuschließen.⁷⁸

Weiterhin besteht das begründete Eigeninteresse der Polizei darin, eine sofortige Wiederholung des Vorfalls zu vermeiden:

"[...] also ich habe nichts davon, das Mädchen zu finden, nach **Hause** zu bringen, ich fahr **weg** und eine Stunde später ist sie wieder vermisst gemeldet, weil sie wieder abgehauen ist. Sondern logischerweise wird begleitend in so einem Fall **immer** ein Gespräch mit den Eltern stattfinden. Weil natürlich auch uns als Polizei interessiert, wo dran liegt es, kann man sofortige Hilfe [...] anbieten. Familienkrisendienst, man hat Notrufnummern beim Jugendamt und natürlich, für uns auch eigenes ... Eigennutz ... Eigeninteresse, nicht dass die wieder vermisst ist und wir tun eine Stunde später das gleiche Mädchen wieder

⁷⁸ Damit soll nicht gesagt werden, es wäre sinnvoller gewesen, diese Option anzustreben. Insofern man auf diese Weise einen Konflikt schon im Vorfeld vermieden hätte, wären die Beteiligten auch um die Früchte der erfolgreichen sozialpädagogischen Intervention gebracht worden. Bei meiner Analyse geht es darum, die Struktur der Argumentation aufzuzeigen. Sinnvoll war die Intervention gewiss, vollkommen unabhängig davon, ob dieser Gustav nun im Hintergrund stand oder nicht. Dies wird aber als Hauptmotiv angegeben.

suchen. Also schon auch Vorausplanen, präventiv. Reine präventive Tätigkeit."
[Transkript T3, Z.1873 ff.]

Diese präventive Tätigkeit bezieht sich dabei nicht nur auf die Vermeidung zukünftiger Arbeit, sondern selbstverständlich vor allem auf die Verhinderung vorhersehbarer Straftaten, die aus Polizeiperspektive in einem solchen Fall eigentlich grundsätzlich im Raum stehen:

und weil immer bei einer Abgängigkeit als Konsequenz irgendwann am Ende die Straftat stehen kann. Das will man nicht. Zur Straftatenbegehung, zu einer Einleitung von einem Ermittlungsverfahren will man es nicht kommen lassen, solange man noch Einfluss drauf **haben** kann, und das hat man in so einer Situation. Weil das könnte bei ihr relativ schnell zu einer Straftatentwicklung kommen. Nehmen wir einen zweiten Tag, wo sie weg wäre, die braucht was zu essen, die braucht was zu trinken – was macht sie, wenn sie jetzt niemanden hätte, wenn sie jetzt keinen Anbindungspartner hätte? Die läuft in einen Lebensmittelladen rein und **klaut**. Und dann wird sie aufgegriffen und dann wird festgestellt, sie ist ausgeschrieben, vermisst, und hat einen Ladendiebstahl begangen und dann haben wir die Straffälligkeit schon dabei. Natürlich wird so was dem Mädchen auch vermittelt, das man sagt: wie stellst du dir das eigentlich vor? [Transkript lückenlos zur vorherigen Passage]

Die Polizei kann hier also für ihre Bemühungen um eine Konfliktlösung auch handfeste "polizeiliche" Gründe angeben, mögen sie auch konstruiert wirken. Die Bedeutung dieser Legitimationsebene für polizeiliche Interventionen wird weiter unten noch behandelt (vgl. S). Auffällig ist in jedem Fall die Intensität und Präzision, mit der hier auf ein polizeiliches Eigeninteresse bei der sozialpädagogischen Maßnahme eingegangen wird. Es ist gut möglich, dass gegenüber dem Interviewer eine gewisse Offenheit markiert werden sollte, etwa in dem Sinne: 'Wir verheimlichen ja gar nicht, dass wir auch ein eigenes Interesse an der 'sozialpädagogischen' Konfliktschlichtung haben. Es ist nicht so, dass wir uns jetzt einfach als Polizei ein soziales Mäntelchen überhängen, wie man vielleicht unterstellen könnte.' Diese Lesart wird durch die dreifache Betonung des Eigeninteresses gestützt ("... *eigenes, Eigen-
nutz, Eigeninteresse* ..."s.o.⁷⁹). Zudem ist durch den Gesprächskontext auch deutlich, dass der Eindruck vermieden werden soll, bei der Tätigkeit der Polizei handele es sich um einen Übergriff auf Aufgabengebiete des Jugendamtes. Dessen Autonomie wird auch an mehreren Stellen im Interview betont.⁸⁰ In jener Passage, bei der Herr Imker auf die allgemeinen Hilfs-

⁷⁹ Man kann diese Passage auch als Suche nach dem richtigen Ausdruck interpretieren. Gesucht wird aber nur nach dem richtigen Substantiv, dass hier etwas "eigenes" ausgedrückt werden soll im Gegensatz zu einem Allgemeinen, ist hingegen unzweifelhaft.

⁸⁰ "... dann geht das regelmäßig zum ASD. Und der ASD (...) hat jetzt (.) mehr oder weniger die Aufgabe, zu schauen: kennen wir die Familie? Sind da Maßnahmen zu veranlassen? Eigene Wertung vom ASD, spielt das "Haus des Jugendrechts" gar keine Rolle bei dieser Bewertung. Das wird vom ASD dann selber entschieden, ob sie dann in dieser Familie noch mal etwas machen oder nicht." (Interview Imker Z.1635 ff.)

motive zu sprechen kommt, die der Maßnahme natürlich ebenfalls und vielleicht sogar zu-
 allererst zugrunde liegen, erwähnt er sofort, dass sie damit ja in "anderen Bereichen wildern":

"Für uns steht aber auch das Kind, das Wohl des Jugendlichen, wirklich im Mittelpunkt, die **Hilfe**, die **wir** als Polizei geben können und wenn man vielleicht auch in anderen Bereichen manchmal wildert, weil es ist nix anderes, was wir gestern gemacht haben, als **Sozialarbeit**." [Transkript T3, Z. 1933 ff.]

Es kann also sein, dass Herr Imker diesen Aspekt der Arbeit niedriger hängen möchte, auch wenn er auf seine Leistungen durchaus stolz ist ("Ich bin der Meinung [...] dass das super gelaufen ist." [Transkript T3, Z. 1956 ff.]

Imker: [...] wobei die eine Kollegin gelernte Diplomsozialpädagogin ist, die jetzt konvertiert ist zur Polizei [lacht]

Interviewer: [lachend] *interessanter Ausbildungsweg,*

[beide lachen]

Imker: ja und von daher war das natürlich das Optimale, sie hatte das **Know-How!** [...] im Prinzip, aber man kann es natürlich nicht offiziell verarbeiten, weil sie **Polizistin ist!** [...] aber mir hätten es sicher nicht gemacht, wenn sie nicht mit diesem profunden Wissen mit dabei gewesen wäre, oder hätten es sicher nicht so gut machen können. Ich bin der Meinung – jetzt als echter Polizist [beide lachen anhaltend], als einzige **Laufbahn** Polizei, sagen wir es so – dass das super gelaufen ist, habe auch von den Eltern den Eindruck gehabt, dass das super angekommen ist. Aber das ist nicht unsere Aufgabe. [Transkript T3, Z. 1939 ff.]

Sein Urteil verpackt Imker in eine Reflexion über das Verhältnis von Polizei und Sozialarbeit, das auf Grund seiner eigenen ironischen Darstellung schließlich in einem beiderseitigen Gelächter mündet. Eine der am Vorabend anwesenden Polizeibeamtinnen ist nämlich selbst Sozialpädagogin. Die Textpassage drückt die Ambivalenz von Herrn Imker in Bezug auf seine sozialarbeiterischen "Ausflüge" schön aus. Besonders auffällig ist die Formulierung: *"aber man kann es natürlich nicht offiziell verarbeiten, weil sie Polizistin ist."* Was kann damit gemeint sein? Ein direkter, manifester Sinn ergibt sich wenigstens nicht. "Offiziell verarbeitet" werden Informationen vor Gericht – nicht jedoch im pädagogischen Bereich. Auch wenn die Jugend-gerichtshilfe Informationen offiziell verarbeitet, so tut sie es in Bezug auf ihre Auskunftsfunktion vor Gericht. Für pädagogische Einschätzungen hingegen ist jede Information hilfreich, solange man sie einordnen und bewerten kann: ob sie nun von einem Lehrer, einem Mitarbeiter des Jugendamtes oder von einer Polizistin kommt. Ohnehin fließen ja die meisten Informationen oder Einschätzungen auf informellem Weg in die Beurteilung eines Falles ein. Eine *offizielle Verarbeitung* wäre etwa ein Aktenvermerk. Selbstverständlich legt auch die Jugendgerichtshilfe Akten an. Diese Akten haben aber bei weitem nicht den

offiziellen Charakter wie etwa Aktenvermerke der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, bei denen genau definiert ist, welche Informationen über welchen Personenkreis in Akten festgehalten werden dürfen und wann diese wieder zu löschen sind. Sicher steht es einem Jugendgerichtshelfer auch frei, Informationen, die er von einer Polizistin über ein zweistündiges Familiengespräch erhält, in seinen Akten zu vermerken. Wenn in einem Fall wie dem vorliegenden, eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen wurde, ist es gewiss sinnvoll, dies in Bezug auf spätere Gespräche entsprechend festzuhalten. Es ist wenigstens nicht abzusehen, weshalb ein Mitarbeiter des Jugendamtes dies nicht vermerken sollte, bloß weil die Information von einer Polizistin kommt. Anders herum würde hingegen ein Schuh daraus: Der Polizei können nicht ohne weiteres Informationen, die auf vertraulichen Gesprächen mit Sozialarbeitern beruhen, weitergegeben werden, da die Polizei durch ihren Auftrag ein anderes Verwertungsinteresse an Informationen hat und die Beteiligten von dieser möglichen anderen Verwendung ihrer Aussagen keine Kenntnis gehabt hätten, also im falschen Vertrauen gehandelt hätten und diesbezüglich getäuscht worden wären. Umgekehrt trifft dies aber nicht zu, sofern nicht einer der Beteiligten in besonderer Weise Verschwiegenheit gegenüber Dritten gefordert hätte.

Worin kann also der Sinn dieser Aussage liegen? Verschiedene Deutungen bieten sich an: Mit "nicht verwertet werden kann", könnte "nicht verwertet wird" gemeint gewesen sein, da die Kooperation zwischen Polizei und Jugendamt im 'Haus des Jugendrechts' bekanntermaßen schwierig verläuft. Dann wäre die Aussage als versteckte Kritik zu lesen, dass leider im 'Haus des Jugendrechts', entgegen der ursprünglichen Planung, solche (sogar ausbildungsmäßig expliziten) Kompetenzen nicht genutzt werden können – zumindest nicht offiziell, sondern lediglich informell, wie das ja ohne 'Haus des Jugendrechts' auch schon möglich war.

Eine weitere Lesart wäre natürlich die "offizielle Verarbeitung" im Sinne einer Selbstdarstellung nach außen, etwa für einen Zeitungsbericht, nach dem Muster wie in Episode 9 dargestellt. Herr Imker könnte diesen Fall für besonders geeignet für eine typische Medienberichterstattung über das 'Haus des Jugendrechts' halten (immerhin hatte er ihn auch mir gegenüber unter diesem Gesichtspunkt ausgewählt) und bedauert nun, dass man ausgerechnet diesen Fall, wo man einmal das Sozialpädagogische am 'Haus des Jugendrechts' darstellen kann, nicht benutzen kann. Denn selbstverständlich würde es das 'Haus des Jugendrechts' in ein etwas seltsames Licht rücken, wenn ein typischer Fall gelungener Sozialarbeit ausgerechnet von Polizisten geleistet worden wäre. Das würde ja eigentlich eine Institution wie das 'Haus des Jugendrechts', bei der es um die Kooperation der verschiedenen Behörden mit ihren verschiedenen Kompetenzen gehen soll, obsolet machen, wenn die Polizei dies selbst besser

kann. Andererseits waren die Klagen nicht zu überhören, dass die Polizei über die eigentliche Arbeit des Jugendamtes nichts erfährt, dieses selbst jedoch zu einer positiven Außendarstellung ihrer eigenen Tätigkeit nicht in der Lage ist. Es würde also nicht wundern, wenn die Polizei vor allem über die Unmöglichkeit einer solchen *medialen* Weiterverarbeitung betrübt wäre.

Eine dritte Lesart bietet sich vielleicht am ehesten an: Mit dieser Aussage soll unter Umständen herausgestrichen werden, dass man sich hier ganz korrekt verhält, keinesfalls Informationen "offiziell verarbeitet", die man auf Grund einer Kompetenzüberschreitung erhalten hat, dass man sich als Polizei also – kurz gesagt – seiner Kompetenzgrenzen sehr bewusst ist. Bei dieser Lesart verwundert es auch nicht, dass die Polizei hier mit dem Begriff der "offiziellen Verarbeitung" eigentlich in eine Art Polizeijargon verfällt, der in diesem Kontext deplaziert scheint. Die Polizei unterscheidet – gerade im Gegensatz zu "soften Behörden" wie dem Jugendamt – sehr deutlich und sehr explizit zwischen Informationen die "offiziell verarbeitet" werden können, und solchen, die nur "inoffiziell verarbeitet" werden können; sie hat auch für beide Typen von Informationen ihre je eigenen Handlungsstrategien. Dies steht natürlich in Zusammenhang damit, dass die Polizei eine Institution ist, deren Handlungen in besonderer Weise von der Öffentlichkeit beobachtet werden, deren Informationsbeschaffung in ganz besonderer Weise rechtlichen Regelungen unterworfen ist und die ganz allgemein in all ihren Handlungen einem außergewöhnlichen Legitimationsdruck unterworfen ist. Eine solche Kategorisierung ist dem Jugendamt hingegen eher fremd. Mit dieser hier etwas deplaziert wirkenden Polizeirhetorik markiert Herr Imker vor allem eines: Er kennt seine Kompetenzen und vor allem deren Grenzen, und er kann dies in einer Form artikulieren, in der die Polizei auch sonst potentielle Angriffe von außen abwehrt. Auffällig ist nämlich an sämtlichen Polizeiinterviews, dass trotz der ausgeprägten Umgangssprache immer wieder auf juristische oder quasi-juristische Termini zurückgegriffen wird, wenn es darum geht, die Legitimität der eigenen Eingriffe zu begründen. Die punktuell versachlichte und juristifizierte Sprache ist ein Vehikel, um die Legitimität des eigenen Handelns abzusichern. Die Betonung der Unmöglichkeit einer "offiziellen Verarbeitung" wäre der Hinweis auf den informellen Charakter des eigenen Handelns in diesem konkreten Fall. Betont wird, dass man sich dieser Tatsache bewusst ist (vgl. zu einer genauen Analyse dieses Aspektes S. 176 f.). Weitere Hinweise, die diese Interpretation stützen, finden sich in der Textpassage selbst. So wird zunächst behauptet, man hätte diese Art der Intervention "*sicher nicht gemacht*", wenn nicht die Kollegin mit ihrem "*profunden Wissen*" dabei gewesen wäre. Diese Aussage ist, nach allem was Herr Imker bislang über seine Arbeit und sein Selbstverständnis als Polizist

berichtet hat, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zutreffend. Sie wird gemacht, um zu demonstrieren, dass man sich der "Wilderei" im fremden Revier bewusst ist, und dies nur tut, weil man über die notwendigen Kompetenzen – auch auf dem Papier – verfügt und sich deshalb absichern und legitimieren kann. Herr Imker weiß, dass seine Aussage so nicht stimmt und korrigiert sich sofort selbst: aus dem "*sicher nicht gemacht*" (Hervorhebung OR) wird ein "*sicher nicht so gut machen können*". Um diesen Aspekt zu unterstreichen, klassiert Herr Imker sich selbst als "*echter Polizist*", um damit sein Urteil über die sozialpädagogische Maßnahme zu relativieren, denn ein solches Urteil steht ihm "als Polizist" eigentlich nur eingeschränkt zu. Dass ihm damit auch ein erfolgreicher Witz gelungen ist, weist auf die Dialektik seiner Argumentation hin. Beide Lacherfolge sind darauf zurückzuführen, dass er den Kontrast zwischen Polizei und Sozialarbeit ironisch überhöht: Dass er die doppelte Kompetenz seiner Kollegin als "Konvertitentum" bezeichnet, eröffnet einen Gegensatz zwischen beiden Professionen. Dabei wäre eine pädagogische Grundausbildung für Jugendsachbearbeiter bei der Polizei etwas sehr sinnvolles, ähnlich wie man im Bereich der Jugendpsychiatrie vermehrt Doppelkompetenzen pädagogischer und psychologischer oder medizinischer Art findet, ohne dass man auf die Idee käme, einen Pädagogen der Mediziner wird und in der Jugendpsychiatrie tätig ist, als "Konvertiten" zu bezeichnen. Herr Imker erinnert mit seiner augenzwinkern-den Bemerkung weniger an die verschiedenen Kompetenzbereiche als vielmehr an die verschiedenen, auch im allgemeinen Bewusstsein als konträr aufgefassten Aufgaben: Straftatenverfolgung hier – Jugendhilfe dort. Das ist die Konstellation, die der Gründung des 'Haus des Jugendrechts' vorausgeht. Im 'Haus des Jugendrechts' selbst wird diese Opposition systematisch weggeleugnet, in allen Punkten wird Konsensualität unterstellt oder für erreichbar gehalten. Es ist kein Verfahren vorgesehen, das im Falle eines nicht vorhandenen Konsenses zu einer Entscheidung führen könnte.⁸¹ Der Lacherfolg könnte also darauf beruhen, dass etwas in das Bewusstsein gerufen wird, das latent anwesend war, aber nicht ausgesprochen wurde: Eigentlich ist Sozialarbeit und Polizeiarbeit ein Gegensatz. Demgemäss bezeichnet er sich selbst zunächst auch als "echten Polizisten", nicht als "nur-Polizisten". Ein "echter Polizist" ist nicht einfach weniger als einer – oder eine – die über eine Doppelkompetenz verfügt. Ein "echter Polizist" ist vor allem ein

⁸¹ So wird etwa die ganze Debatte um das Thema "sozial Auffällige" – eine der Kernideen des 'Haus des Jugendrechts' – auf Eis gelegt. Die Unmöglichkeit, einen Konsens über den Begriff zu finden, führt jedoch nicht zu einer Blockade des ganzen Vorhabens, sondern zu einer Alleindefinition des Gegenstandes durch die Polizei.

authentischer Polizist, einer, der primär für Recht und Ordnung sorgt, für den "Verständnis" nicht die zentrale Arbeitsgrundlage ist.

14 Polizei und ihre Verhörmethoden

Im Flur unterhalte ich mich mit einem Polizisten über Verhörmethoden. Man würde da mehr herausbekommen, als man so denkt. Sie wüssten über die Jugendlichen ziemlich gut Bescheid. *'Wenn Sie so einen richtig in die Mangel nehmen, dann kriegen Sie fast alles raus. Außer vielleicht, wenn einer total zu macht.'* Die Aussiedler, das seien diesbezüglich schwierige Fälle. Aber sonst, *'wir wissen über die Jugendlichen sicher mehr als die Jugendgerichtshelfer, da haben wir ja auch ganz andere Möglichkeiten. Warum soll der einem Sozialarbeiter viel erzählen. Wenn ich so einem Burschen richtig auf den Zahn fühlen will, dann erzählt der mir alles. Und ich weiß genau, was ich für einen Typen vor mir habe.'*

Der Impetus des Gesprächs ist klar: Wenn jemand etwas aus den Jugendlichen herausbekommt, dann ist es die Polizei. Im Grunde werden die eigenen Methoden nicht als etwas gesehen, mit dem man anderes herausbekommt als etwa die JGH, da man auch ein anderes Ziel verfolgt. Vielmehr glaubt man über die *effizienteren* Mittel zu verfügen, um einen Jugendlichen überhaupt kennen zu lernen. Im Grunde genommen wird bezweifelt, ob die Sozialarbeiter für ihre Tätigkeit überhaupt die angemessenen Mittel zur Verfügung haben.

8.2. Zusammenfassende Analyse

Nimmt man die Ergebnisse der etwa ein Jahr zuvor gemachten explorativen Interviews (7.5 Abs. 7) und vergleicht sie mit den Feldbeobachtungen, so ergibt sich zunächst eine erstaunliche Übereinstimmung. Der unterschiedliche Grad an Identifikation hat sich nicht gelegt, eher scheint er sich verfestigt zu haben, wie dies das Beispiel zur Öffentlichkeitsarbeit (8) und auch die Geschichte um den Weltkindertag (12) nahe legt. Scheinbar um 180 Grad gedreht hat sich hingegen die Frage der Informationsweitergabe: Die Polizei möchte nicht vor allem Informationen weitergeben, sondern selbst welche bekommen. Dies wird nun von der Jugendgerichtshilfe mit Datenschutzargumenten abgewehrt. Auch ein solcher Konflikt hatte sich aus der Perspektive des Jugendgerichtshelfers bereits zu Beginn abgezeichnet. Es zeigt sich allerdings, dass die Datenschutzargumentation nur teilweise fundiert ist. Für keinen konkreten Fall kann Herr Kerkhof Informationen angeben, welche die Polizei begehrt, während er sie nicht weitergeben möchte. Vielmehr weist Herr Kerkhof selbst darauf hin, dass man *im Einzelfall* durchaus bereit sei, solche Informationen weiterzuleiten - man wende sich lediglich gegen die systematische Weitergabe. Dieses Argument bestätigt aber die Perspektive, welche auch die Polizei einnimmt: Die Informationen, welche sie begehrt, sind

nach ihrer Darstellung – durchweg solche Informationen, die sie sich auch anderweitig beschaffen könnte; einzig der Aufwand wird als grösser bezeichnet. Allerdings ist das Datenschutzargument damit noch nicht vollständig aus der Welt: Auch im Datenschutz unterscheidet man zwischen 'im Einzelfall zu gewinnenden' Informationen und solchen, die *systematisch* weitergegeben werden. Letztere können nämlich auch *systematisch* ausgewertet werden. Da die Polizei sich zunehmend und auch im Zusammenhang mit dem 'Haus des Jugendrechts' auf das Gebiet sogenannter "Sozialauffälligkeit" vortastet, wäre es durchaus denkbar, dass sie hier auch vermehrt Informationen sammeln möchte, um systematisch Datensammlungen über potentielle Aufenthaltsorte, ergriffene erzieherische Maßnahmen, Vereinbarungen mit Sozialbetreuern usw. anzulegen, dies auch von Minderjährigen oder bislang nicht straffälligen Jugendlichen. Rein pragmatisch käme das einer zukünftigen Aufklärung von Straftaten durchaus zugute: Weiß man über Aufenthaltsorte potenzieller Straftäter Bescheid, kann man diese schnell überprüfen. Man kann dann auch während der Vernehmung kurz fallen lassen, dass man über persönliche Vereinbarungen mit dem Sozialarbeiter Kenntnis hat. Dies verstärkt den Eindruck bei den Jugendlichen, dass die Polizei ohnehin gut informiert ist, über alles Bescheid weiß und es keinen Sinn macht, ihr etwas vorzuspielen. In der Tat ist das direkte Geständnis des Täters während der Vernehmung in möglichst geringem zeitlichen Abstand zur Tat, die mit Abstand häufigste Art der Tataufklärung bei Jugendstraftaten. Anders als Erwachsene scheinen Jugendliche eine "Story" während der Vernehmung häufig nicht durchzuhalten. Insbesondere dann, wenn die Polizei über mehr Informationen verfügt, als der Jugendliche zunächst geahnt hatte, fühlt er sich zum Geständnis gedrängt⁸². Liegt hier einerseits ein legitimes Aufklärungsinteresse der Polizei vor im Sinne ihrer staatlichen Aufgabe, der Straftatenverfolgung, so ist doch andererseits die Nähe zur modernen Variante von Bentham's Panoptikum kaum zu verkennen. Wenn der Polizeibeamte dem Jugendlichen – und sei es nur um ihm einen Schuss vor den Bug geben zu können – demonstrieren kann: "Wir wissen, wer Du bist, wir wissen, wo Du Dich aufhältst, was in der Schule läuft und wir wissen auch, was Du mit Deinem Sozialbetreuer vereinbart hast", dann wird der Staat mit seinen Organen zum allwissenden Beobachter; die Staatsbürger könnten sich nicht mehr sicher sein, dass im Vertrauen abgeschlossene Vereinbarungen mit sozialen Hilfsstellen nicht plötzlich während einer Vernehmung als Argumente des Polizei-

⁸² Diese Einschätzung beruht auf verschiedenen Berichten, die mir Jugendsachbearbeiter bei der Polizei gaben. Sie scheint auch plausibel: Die 'Chance' des Jugendlichen besteht darin, von Anfang an zu mauern - Letzteres scheint zum Habitus der Russlanddeutschen zu gehören, was mit ein Grund ist, weshalb diese 'Klientel' bei der Polizei besonders unbeliebt ist: 'man kommt nicht an sie ran'.

beamten wieder auftauchen. Hilfe und Kontrolle drohen zu einem fest verschmolzenem Amalgam zu werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Bericht von Herrn Imker, dass viele Jugendliche gerade mit der Vorstellung von einer allwissenden "Erwachsenenmacht" auf das Revier kämen: "[...] das ist auch noch die Befürchtung [...] beim kleinsten Streit: 'ich komm ins Gefängnis' und: 'das weiß **jeder**'." (Transkript T3 Imker Z. 1567) So berichtet er von zwei Minderjährigen, die eine Kerze geklaut hatten:

"'Ich kann doch morgen nicht mehr in die Schule', hat die Große gesagt, 'das wissen die doch alle, in der Schule', ich habe gesagt: 'Woher sollen sie es denn wissen, erzählst Du das denen?' - 'mh-mh' [negierend] Ja glaubst du wir erzählen das denen, - 'mhm' [bejahend], haben gesagt, das erfährt niemand, das haben wir jetzt miteinander ausgemacht, das sagen wir Deinen Eltern, und wenn die es nicht dem Lehrer erzählen, interessiert das die Schule **überhaupt** nicht, was da gewesen ist." (Transkript T3, Z. 1379)

Offensichtlich erkennt Herr Imker hier die Bedeutung der Möglichkeit, Straftaten, zumal kleinere, zunächst in einem privaten Rahmen zu sühnen, ohne dass dies gleich eine öffentliche Stigmatisierung nach sich zieht. Gründe hierfür sind einerseits pädagogischer Natur. Andererseits gibt es ein grundsätzliches Problem öffentlichkeitsorientierter oder nachbarschaftlicher Sozialkontrolle. Ihr fehlen zentrale Elemente des Rechtsstaates: hier gibt es weder eine Unschuldsvermutung noch ein angemessenes Verteidigungsrecht des Angeklagten. Hinzu kommt bei dem Jugendlichen oder Minderjährigen noch ein anderer Aspekt: Der Jugendliche oder das minderjährige Kind bringt häufig selbst die Vorstellung mit, dass er mit einer allwissenden Übermacht konfrontiert ist, dass ein fließender Informationsaustausch zwischen den staatlichen Organen stattfindet und eine unverbrüchliche Kooperation derselben untereinander vorherrscht. Er muss – wie das Beispiel zeigt – erst mit Hilfe der Polizei von dieser, für ihn bedrohlichen, Fiktion abgebracht werden. Bei Kindern wird der Grund für ein solches Misstrauen weniger in einer – durch wen auch immer vermittelten – Vision eines Orwellschen Staates begründet liegen. Vielmehr bildet sich hier der sozialisatorische Übergang vom paternalistischen Elternhaus zum liberalen Staat ab, wobei mit "paternalistisch" an dieser Stelle schlicht die Einheit von Fürsorge, Kontrolle und Strafe gemeint ist, wie sie die (traditionelle) familiale Sozialisation charakterisiert. Dass der liberale Rechtsstaat nach anderen Prinzipien funktioniert, dass Funktionen getrennt und Gewalten geteilt sind, dass Rechte auch dann gewahrt bleiben, wenn man selbst Unrecht getan hat usw., all dies muss den Heranwachsenden erst vermittelt werden. Man kann das als eine Art "Sozialisation in den Rechtsstaat" und in diesem Sinne als pädagogische Aufgabe betrachten. (Axel Honneth spricht in

diesem Zusammenhang von Stufen der Anerkennung; Honneth 1992, vgl. hierzu auch das Schlusskapitel).

Der oben zitierte Vorfall kann als Übernahme dieser Aufgabe durch Herrn Imker interpretiert werden. Um so mehr überrascht es, dass die Polizei sich offensichtlich schwer tut, diese Problemstellung auf die Situation der Jugendgerichtshilfe zu übertragen. Man denke umgekehrt an die Geschichte mit der Schule: Würde ein Lehrer wissen wollen, welcher seiner Schüler etwas ausgefressen hat, um pädagogisch darauf reagieren zu können, so könnte er dies bestimmt in Erfahrung bringen – ähnlich wie auch die Polizei nur Informationen beansprucht, die sie anderweitig in Erfahrung bringen kann. Dennoch scheint es – auch in den Augen der Polizei – nicht unbedingt sinnvoll, sämtliche Informationen über verdächtige Jugendliche automatisch an die Schulen weiterzuleiten. Warum soll dies also nicht um so mehr für die Arbeit des Jugendamtes in Bezug auf die Polizei gelten?

Auch wenn sich auf diese Weise der rationale Kern des Datenschutzargumentes herausarbeiten lässt, insbesondere in bezug auf die Differenz zwischen "grundsätzlicher Datenweitergabe" und solcher im Einzelfall, so bleibt dennoch der Eindruck zurück, dass der Datenschutz selbst gar nicht der entscheidende Aspekt für die Jugendgerichtshilfe ist. Episode 5 hatte gezeigt: auch im Einzelfall, auch wenn die Weitergabe der Information selbst als unbedenklich erscheint, wird sie nicht weitergegeben. Im konkreten Fall hätte die weiterzugebende Information aus der Mitteilung bestanden, dass das Jugendamt bislang noch nichts unternommen hat. Aber auch im positiven Fall, wenn das Jugendamt mitgeteilt hätte, dass man vor Ort wieder etwas Ordnung hergestellt hätte und vielleicht mit der Mutter eine Erziehungsberatung durchführt, wären noch nicht unbedingt Datenschutzprobleme tangiert worden. Vielmehr wird die Information aus einem anderen Grund nicht eingebracht: Der Jugendgerichtshelfer möchte, wie er sagt, seinen Kollegen vom ASD nicht *kontrollieren*. Die Informationsbeschaffung seitens der Polizei dient vor allem dazu – so hat sich gezeigt – das Jugendamt zum Handeln anzuregen. So wird sie auch verstanden. Diese Aufforderung wehrt das Jugendamt mit dem Datenschutzargument ab. Damit widersetzt sich die jugendgerichtshilfe der Integration in das 'Haus des Jugendrechts'. Es handelt sich im Übrigen genau um jene Befürchtung, die Herr Kerkhof für den Fall eines umgekehrten Informationsflusses geäußert hatte: Er könne durch zu viel Information zum Handeln animiert werden, auch wenn dies eigentlich überflüssig sei, hatte er im Interview beim Projektstart angegeben (vgl. S. 138 ff.). Auch die nun gedrehte Richtung des Informationsflusses scheint eben diesem Ziel zu dienen, das nun wiederum seitens der Jugendgerichtshilfe abgewehrt wird. Es bricht also jener Konflikt aus, der von Anfang an abzusehen war.

Komplementär zu diesen mehr oder weniger impliziten Handlungsaufforderungen an das Jugendamt – welche das Jugendamt im Grunde bereits abzuwehren versuchte, indem sie 'nur' die Jugendgerichtshilfe und nicht den 'Allgemeinen Sozialdienst' in das Haus einziehen ließ, wie es eigentlich von der Polizei erwünscht worden war – beklagt sich die Polizei, dass sie nun selbst sozialarbeiterische Tätigkeiten übernehmen muss, wider Willen und ohne dafür ausgebildet zu sein. Solche Klagen werden vor allem in den informellen Gesprächen während meines Praktikumsaufenthaltes laut. Ein halbes Jahr später ist das Thema immer noch virulent, wie das in Episode 13 dargestellte Interview zeigt. Die Vorstellung, die Polizei selbst könne Sozialarbeit übernehmen, ist dabei nicht nur eine Fiktion: Sie tut dies, wenn die Situation es geboten erscheinen lässt, sie verfügt über Kompetenzen und ist in der Lage, ihre Maßnahmen nicht nur im Sinne einer Polizeilogik zu reflektieren. Allerdings, so zeigt sich, ist die *Eingriffsmotivation* sehr stark von polizeitypischen Reflexionen geprägt. Hier vermischen sich orthodoxe Polizeivorstellungen über die Sozialwelt mit pädagogisch reflektierten Hilfsangeboten. Wann eine Maßnahme zu ergreifen ist, scheint ebenso der Logik polizeilicher Gefahrenabwehr zu folgen, wie die Frage, wer zum "gefährdeten" oder "sozial auffälligen" Personenkreis gehört. Dies deckt sich mit der Tatsache, dass in Folge des erwähnten Konfliktes auch die "offizielle" Definition der "sozial Auffälligen" im 'Haus des Jugendrechts' von der Polizei geliefert wird. Zumindest liegt der begleitenden Evaluationsstudie ein Gefährdetenbegriff zugrunde, der alle Personen erfasst, "bei denen ein polizeilicher Anlass zum Einschreiten vorgelegen hat" (Feuerhelm / Kügler 2003, S. 161). Erfasst wurden laut Analyse des Mainzer Instituts zu 70% Straftaten oder Taten, die als Straftaten zu werten wären, wenn die Person über 14 Jahre alt gewesen wäre. "Weglaufen" macht mit knapp 10% immerhin die zweit größte Kategorie aus, gefolgt von 5% "keine Gefährdung erkennbar", 4% "Schulschwänzen" und 2% "Drogenprobleme". Schließt man die "Falschmeldungen" mit ein, liegt also in über 90% der Fälle "gefährdeter" Jugendliche eine klassische Polizeiindikation vor: Straftaten, Weglaufen, Schulschwänzen, Drogenkonsum – alle können auf familiäre oder soziale Probleme verweisen – müssen es aber nicht. Ebenso wie Schulschwänzen oder Weglaufen, verweisen schlechte Schulnoten meist auf familiäre oder andere Probleme – manchmal auch auf schlechte Schulen. Beides wird von der zuständigen Institution Schule beobachtet, diese hat eigens hierfür Schulsozialarbeiter eingestellt. Lehrer kennen ihre Schüler in der Regel auch besser als Polizeibeamte. Weshalb also die Polizei hier eine Kategorie "Gefährdete" registrieren sollte und inwiefern sie diesbezüglich über sozialpädagogische Maßnahmen informiert sein muss, bleibt unklar. Meist ist ohnehin nicht das "Entdecken" sozialer Probleme die Schwierigkeit, vielmehr sind die Möglichkeiten, tatsächlich nachhaltig zu helfen, sehr begrenzt. Viele Probleme sind ohnehin überwiegend

strukturell: Unterschichtphänomene, mitunter getarnt als so genanntes "Ausländerproblem", zerbrochene Biographien, katastrophale ökonomische Verhältnisse usw. Diese Probleme wären politisch anzugehen, aber der Wind weht bekanntlich derzeit aus einer andere Richtung, Spitzensteuersätze werden synchron zur Sozialhilfe gekürzt. Die individuellen Hilfsmaßnahmen sind häufig nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Fehlt es also wirklich an der *Diagnose* der Probleme, wie sie sich die Polizei im 'Haus des Jugendrechts' zur Aufgabe gestellt hat, oder nicht eher an geeigneten Hilfsmaßnahmen? Und müssten nicht, wenn es so ist, vor allem andere Diagnoseinstrumente her als ausgerechnet der Maßnahmenkatalog einer Polizeidienststelle? Die Ergebnisse der Evaluationsstudie legen zumindest ein deutliches Zeugnis ab, über die unterschiedliche Einschätzung der verschiedenen Behörden, wann es sich um einen 'Gefährdeten' handelt:

Sämtliche Fälle 'sozialer Auffälligkeit' wurden bei der Polizei registriert und systematisch an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) weitergeleitet. Die Auswertung der Erhebungsbögen brachte folgendes Ergebnis: Nur bei gut einem Viertel der polizeilich registrierten Fälle sozialer Auffälligkeit macht der Allgemeine Sozialdienst überhaupt ein Beratungsangebot, in 15% der Fälle kommt es tatsächlich zu einem Gespräch und lediglich in 5,5% der Fälle wird eine formelle Maßnahme eingeleitet (Quelle: Feuerhelm / Kügler 2003 S. 166 und 231⁸³). Noch überraschender allerdings ist ein anderes Ergebnis: Nur rund 6% der bei der Polizei registrierten Fälle waren über die im 'Haus des Jugendrechts' angesiedelte Jugendgerichtshilfe an den ASD weitergeleitet worden – alle übrigen Fälle wurden direkt von der Polizei an den ASD vermittelt. Auf Grund der Frustration über die Konflikte bezüglich der Informationsweitergabe hatte sich die Polizei nämlich unterdessen Telefonlisten des ASD organisiert und konnte diesen so direkt kontaktieren. Ein weiterer Hinweis, dass das gemeinsame Haus nicht in erster Linie ein Kommunikationsinstrument ist, die Kommunikation wird schließlich auf anderen Wegen hergestellt. Die Autoren der Evaluationsstudie vermuten hier die große "Arbeitsbelastung" der Jugendgerichtshilfe als Ursache. Wahrscheinlicher ist, dass die Jugendgerichtshelfer mauern. Auch die relativ kleine Quote weiterbehandelter Fälle beim

⁸³ Die Zahlen weichen scheinbar von jenen in der Evaluationsstudie ab. Dort wurden die Prozentzahlen jedoch kaskadenartig heruntergerechnet: Von 376 Fällen werden nur rund 44% überhaupt beim ASD als solche geführt, **hiervon** wird in knapp 60% der Fälle ein Beratungsangebot gemacht, wobei es wiederum in 60% **dieser Fälle** tatsächlich zu einem Gespräch kommt. Meine Prozentzahlen beruhen hingegen alle auf der Grundgesamtheit polizeilich registrierter "sozial Auffälliger". Ob der große Schwund zwischen den polizeilich registrierten und den vom ASD registrierten Fällen auf ein Herausfiltern marginaler Fälle durch den ASD oder eine antizipierende Vorfilterung durch die Polizei zurückzuführen ist, bleibt auch für die Autoren der Studie selbst unklar. Immerhin hat der ASD auch unter diesen, wie auch immer vorgefilterten Fällen noch einmal rund 25% als 'unklar', 'geringfügig', 'kein Bedarf' oder 'Streit unter Kindern' herausortiert.

ASD und Angaben wie "unklare Unterlagen von der Polizei" (immerhin 5% der bearbeiteten Fälle) sprechen nicht unbedingt für eine begeisterte Kooperation.

fazit

Welche Schlüsse sind nun aber aus dieser komplexen Sachlage zu ziehen? Festhalten lässt sich gewiss, dass die Idee eines gemeinsamen "Hauses" noch ganz andere Intentionen hatte als die einer verbesserten Kommunikation zwischen den Behörden. Mit dem gemeinsamen Haus soll auch eine gemeinsame Identität geschaffen werden: für die Öffentlichkeit ein medienwirksamer gemeinschaftlicher Auftritt; für die Jugendlichen das Signal: Hier ist EINE Behörde, die sich mit Dir befasst, die arbeiten zusammen und tauschen sich aus, da gibt es keine Schlupflöcher und kein "gegeneinander ausspielen". So lautete ja auch ein Teil der offiziellen Begründung zum 'Haus des Jugendrechts'. Eine Identifikation sollte aber auch nach innen stattfinden. Man hatte sich eine Zusammenarbeit "Hand in Hand" vorgestellt - keine Abgrenzungskämpfe, wie sie sich bereits zu Projektbeginn abzeichneten und während der Realisierungsphase vertieften. Dass nach innen Abgrenzung statt Identifikation stattfindet, tangiert auch die Außenwirkung. Die Jugendgerichtshelfer erscheinen als die Boykotteure des Projektes – auf der ganzen Linie. Ihre Haltung schlägt durch bis hin zu Marginalien wie der Organisation eines Standaufbaus am Weltkindertag. Sie verteidigen die Interessen ihrer Klientel mit den Mitteln des Datenschutzes. Dabei geraten sie allerdings vollkommen in die Defensive. Weder können sie den Vorschlägen zur Arbeit mit 'sozial Auffälligen' ein eigenes Konzept entgegensetzen, den Begriff beispielsweise auf seinen Bedeutungskern – das Soziale – zurückführen (vgl. oben) und so die instrumentellen und individualisierenden Vorstellungen der Polizei konstruktiv kritisieren, noch gelingt es, die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der eigenen Klientel offensiv zu verteidigen. Die Verteidigung gerät zu einem Schutz der eigenen Behörde vor Ansprüchen und Erwartungen; die Datenschutzargumente wirken vorgeschoben. Es scheint als würde die räumliche Anordnung, die Lage der Jugendgerichtshilfe im Hinterhof, ihre Haltung hervorragend symbolisieren. Sie sind weder drinnen noch draußen, sie stehen am Rande. Weder konnten sie sich vom Projekt so weit distanzieren, dass die Autonomie unangetastet blieb, wie es dem Jugendgericht gelang, das nicht über den Hof, sondern in den alten Räumen angesiedelt ist. Noch gelingt es ihnen, wie echte Interessenvertreter ihrer Klientel, wie Anwälte, in eine offensive Opposition zu den Vertretern der Polizei und Staatsanwaltschaft zu treten. Auch in der offiziellen Evaluationsstudie, die sie selbst initiiert hatte, wird ihre Haltung vor allem als Passivität ausgelegt:

"Nach wie vor wird bemängelt, dass die Polizei der antreibende Motor in der Durchführung der Präventionsaktivitäten aus dem 'Haus des Jugendrechts' darstellt.

Abgesehen von der Einsicht, dass die Jugendgerichtshilfe als Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe im Projekt keine Ressourcen für diesen Arbeitsschwerpunkt zur Verfügung stellen kann, muss dennoch auf die dadurch vorherrschende Polizeidominanz in der Außenwirkung hingewiesen werden." (Feuerhelm / Kügler 2003, S. 46, Grammatik wie im Original)

Interessant ist nicht nur, dass hier der tragende Konflikt als Ressourcenproblem verhandelt wird, sondern dass die problematische Folge dieser Tatsache in der "Außenwirkung" und nicht in der Arbeit selbst gesehen wird. Eine andere Integration ist nämlich gelungen: Auch wenn die Jugendgerichtshilfe bei Öffentlichkeitsdarstellungen etwas bremst, wie das Beispiel der Episode 8 gezeigt hat: **zwei** Außendarstellungen gibt es nicht. Die internen Konflikte bleiben intern, sie dringen kaum an die Öffentlichkeit, selbst in der wissenschaftlichen Evaluationsstudie sind sie nur zwischen den Zeilen herauszulesen⁸⁴, das Projekt verkauft sich überall als Erfolgskonzept, Nachahmer melden sich aus der ganzen Republik, die Protagonisten von Staatsanwaltschaft und Polizei halten werbewirksame Vorträge. Während man gewohnt ist, in den Medien immer wieder unterschiedliche Darstellungen und Einschätzungen eines Vorfalles von Seiten der Sozialarbeiter und von Seiten der Polizei zu lesen, entfallen diese verschiedenen Perspektiven für die Öffentlichkeit. Der strukturelle Gegensatz zwischen strafender Hand und helfender Hand des Staates wird in die Institution hinein verlagert und bricht dort als *interner* Konflikt aus. Dabei erscheinen die Konfliktparteien ungleich, eine der Seiten rutscht in die Defensive. Dies hängt unter anderem vermutlich damit zusammen, dass der strukturelle Konflikt als solcher von der Institution selbst weggeleugnet wird. Die Polizei als Projektinitiatorin demonstriert sich als eine Partei die am Allgemeinwohl interessiert ist, und behauptet eine Identität zwischen diesem Allgemeinwohl und dem Wohl der "Klientel". Der Begriff "Gefährdete" bringt diese paternalistische Sicht schön zum Ausdruck: gefährdet ist der Jugendliche selbst, nicht seine Mitmenschen. Die Mitmenschen sind nur mittelbar zu schützen, indem vor allem der Jugendliche vor sich selbst geschützt wird. Die Strafverfolgung, respektive die präventive Beobachtung im Vorfeld der Straftat, ist eigentlich Hilfestellung für den Straftäter, sie wendet eine Gefahr nicht von der Gesellschaft, sondern von ihm selbst ab. Strafverfolgung und Hilfestellung werden Identisch. Diese Haltung führt zu der seltsamen Mischung aus polizeitypischer Diagnose und sozialpädagogischer Reflexion in der Maßnahme (vgl. Episode 13). Integriert werden diese beiden Blickwinkel über den Präventionsbegriff respektive den Erziehungsgedanken (vgl. hierzu oben Kap. 2). Aus einer solchen

⁸⁴ Herr Imker spricht dagegen im Interview offen davon "*dass es halt scho bissele Reiberei gegeben hat zwischen der Jugendgerichtshilfe, zwischen dem Jugendamt und den anderen Institutionen im Haus des Jugendrechts.*" (Interview Imker, Z. 193)

Perspektive heraus erscheinen zu Beginn des Projektes sowohl staatliche Gewaltenteilung als auch rechtsstaatliche Verteidigung überflüssig: das Gericht soll integriert, die Anwaltschaft ausgeschlossen werden. Die ideologischen Wurzeln dieser Vorstellung einer polizeilich-paternalistischen Ordnungsmacht im Gewand des heilenden Arztes kann man beim ehemaligen BKA Chef Herold nachlesen (s.o. S. 34) oder in der Geschichte des Jugendrechtes (vgl. Kapitel 2.1. S. 39 ff.). Allerdings erweist sich die Realität als widerständig: Gericht und Anwaltschaft wehren sich, jede auf ihre Art: Anwälte fordern die Beteiligung, das Gericht die eigene Autonomie. Auch das Jugendamt wehrt sich: Es markiert eine Distanz und setzt damit die "Teilintegration" durch, es findet sich schließlich "auf der anderen Seite des Hofes" wieder, das Projekt wird wissenschaftlich begleitet, ein Datenschutzbeauftragter soll den Informationsaustausch auf seine Rechtmäßigkeit prüfen. Diese nachträglichen, rechtsstaatlich-demokratischen Korrekturen am Projekt werden kurz nach Eröffnung von Dezernatsleiter Betzler in dramatischer Überhöhung als zentrale Elemente des Projektes dargestellt: Der Einzug des Gerichts in das Haus wäre ein "Horrorzenario" (vgl. S. 135) gewesen, auf das Anwaltszimmer wird hingewiesen, obwohl die Anwälte von dessen Existenz noch gar nichts wissen, Wissenstransfer habe allenfalls in einer Richtung stattzufinden, so lauten die demonstrativen Statements der Polizei. Die Realität sieht freilich später anders aus, vor allem in Bezug auf den Datentransfer. Dass die Integration des Jugendamtes, wenn auch nur teilweise, gelingt, hängt mit dem Erziehungsgedanken zusammen, so lautet zumindest meine Hypothese. Im Kontext-Teil der Arbeit war deutlich geworden, in welcher Zwitterrolle die Jugendgerichtshilfe sich befindet, eingeklemmt zwischen Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (KJHG) und Jugendgerichtsgesetz (JGG), auskunftspflichtig gegenüber dem Gericht – auch zum Nachteil des Klienten – und doch als Interessenvertreterin der Jugendlichen definiert, begreift sie sich selbst mitunter als Anwältin ihrer Klientel und muss erst von der "echten" Anwaltschaft darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihr hierzu bereits die Schweigepflicht fehlt (so zumindest in der Darstellung durch Rechtsanwalt Küchle, vgl. S. 122). Dass sich dieser Double-bind auch in der täglichen Arbeit spiegelt, habe ich mit Episode 3 versucht zu zeigen.

Vor diesem Hintergrund verwundert es also nicht, wenn der zentrale Konflikt um das 'Haus des Jugendrechtes' zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe ausbricht. Es wundert auch wenig, dass dieser Konflikt schwelend ausbricht, dass er kaum nach außen getragen wird, selbst in der offiziellen Evaluationsstudie mehr wegargumentiert denn benannt wird. Die strukturelle Differenz zwischen Helfen und Strafen ist erfolgreich im Projekt integriert und mit ihr ist jede Form des Konfliktes zwischen beiden Perspektiven internalisiert. Die Jugend-

gerichtshilfe scheint einen Teil des Konfliktes selbst verinnerlicht zu haben, zumindest ist er in ihre Rolle eingebaut und vielleicht gerät ihr deshalb die Austragung desselben zur defensiven Selbstverteidigung. Allerdings können hier zu diesen Fragen nur Spekulationen angestellt werden. Aufgrund welcher Mechanismen die Strukturkonflikte in den Arbeitsalltag übersetzt werden und in welcher Weise hier auch Berufs- und Selbstbilder der verschiedenen Akteure mit hinein spielen, wird im letzten Teil der empirischen Untersuchung analysiert.